

Zum Gedankengut der Fürstenerhebungen im 12. und 13. Jahrhundert

VON BRIGITTE KASTEN

Die Einschätzung des Lehnswesens hängt sehr stark von der eigenen Verortung im Forschungskontext ab. Daher gilt es zunächst einmal den eigenen Standort darzulegen.

Seit Mitte der 90er Jahre beschäftige ich mich mit einer Form der frühmittelalterlichen Leihverträge, mit den Prekarien. Daraus ist von 2002 bis 2011 ein DFG-gefördertes Projekt entstanden, das zeitlich auch das Hochmittelalter umfasst und in einzelnen Aspekten bis ins 13. Jahrhundert hinein führt. Meine Konzentration auf urkundlich fassbare Verträge beeinflusst die Sichtweise auf das Lehnswesen. In den geschäftlichen Abmachungen stehen die Beziehungen von Personen zu einem Objekt im Vordergrund. Die handelnden Subjekte gehören der Schicht der Grundbesitzer an, die eine denkbar breite soziale Streuung aufweist. Diese umfasst außer dem Kleinbauern auch Mitglieder der ersten politischen Führungsschicht sowie des Königshauses und daneben stets kirchliche und klösterliche Institutionen, von deren Archivierung und Überlieferung die Quellenbasis zu einem guten Teil abhängig ist. Die Inhalte der Urkunden stellen manchmal das Ergebnis eines Kompromisses im Zusammenhang von großen Haupt- und Staatsaktionen dar; die Regel ist dies jedoch nicht.

Für die Fragestellung dieser Tagung gehe ich von der Prämisse aus, dass die Strukturen, die wir gewohnt sind, als Lehnswesen zu bezeichnen, Teil eines größeren Ganzen gewesen sind. Dieses Ganze ist ein Komplex von diversifizierten Leihverhältnissen, die in den ökonomischen und fiskalischen Bereichen der mittelalterlichen Gemeinwesen von der Grund- bis hin zur Königsherrschaft zur Anwendung kamen und die für politische, soziale und militärische Zwecke nutzbar waren.

Die Leihverhältnisse werden in den Quellen, wenn sie ein rechtliches Vokabular aufweisen, im Verlauf des Mittelalters als *commodatum*, Usufrukt, Emphyteuse, in Italien auch als Libellar, in Gallien und im Frankenreich als Prekarie oder Prestarie, nur in Bayern als *complacitatio*, ferner als *beneficium*, *feudum* oder volkssprachlich-deutsch als *lên* bezeichnet. Meine speziellen Kenntnisse beziehen sich auf eine dieser Leihformen, auf die Prekarie.

Hin und wieder wird als Frage in den Raum gestellt, ob man nicht auch die vielen Schenkungen mit aufschiebender Wirkung, die insbesondere für das Seelenheil getätigt wurden, zu den Leihverträgen zählen müsste, weil, rechtlich betrachtet, der Schenker vom Tag der Schenkung an vom Eigentümer zum Halter seiner Güter mutierte. Damit würde jedoch das Unterscheidungsmerkmal zum Nießbrauch verwischt, dem Usufrukt, so dass ich davon Abstand nehmen möchte, die Schenkungen mit aufschiebender Wirkung, zum Beispiel von Todes wegen, zu den Leihen zu rechnen. Es ist aber richtig, dass es nicht wenige mittelalterliche Verträge gibt, die in keine der genannten Kategorien eindeutig einzuordnen sind, vielmehr einen hybriden Charakter haben.

In der Forschung finden sich derzeit vier Positionen, mit der Diversifizierung in der Quellensprache umzugehen. Der Rechtshistoriker Wilhelm Ebel bevorzugt 1956 ihre Subsummierung unter dem Rechtsgedanken der Leihe, da das aus der germanischen Wurzel *lia, lea* abgeleitete alt- und mittelhochdeutsche Substantiv *lên* am besten mit »der Bedeutungsbreite und dem Bedeutungsgehalt des deutschen Wortes ›leihen‹ korrespondiere¹⁾. Die Historikerin Susan Reynolds plädiert 1994 dafür, die vielfältige Quellensprache zu übernehmen und nur *feudum* mit Lehen zu übersetzen²⁾. Der Rechtshistoriker Dirk Heirbaut hält es 2010 für möglich, dass die lateinische Begrifflichkeit eine Komplexität vorspiegle, die es in der Realität nicht gegeben habe, denn sobald im 13. Jahrhundert Rechtsgeschäfte in der Volkssprache verschriftet wurden, finde eine Vereinheitlichung der juristischen Termini statt. Dies könne auch in davor liegenden Zeiten der Rechtswirklichkeit entsprochen haben, worauf Formulierungen mit *quod vulgo dicitur* hinwiesen, wie zum Beispiel *beneficium quod vulgo dicitur feudum*³⁾. Als jüngster Vertreter einer vierten Position kann der Rechtshistoriker Thomas Brückner gelten, der 2011 grundsätzlich von Lehen spricht, darunter aber auch nicht-lehnrechtliche Akte fasst, die mit dem lateinischen *beneficium* bezeichnet wurden. Nur für die Prekarie und den Usufrukt verwendet er den Begriff der Leihe. Da er diese Vertragsformen ausschließlich in der Antike und im Frankenreich benutzt glaubt, zieht er eine scharfe terminologische und sachliche Grenze zwischen der Karolingerzeit und allen nachfolgenden Zeiten des Mittelalters⁴⁾. Brückner lehnt alle Positionen ab, die von einer mehr oder weniger kon-

1) Wilhelm EBEL, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen (VuF 5), Sigmaringen 1960, S. 11–36, hier S. 15.

2) Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994, S. 13 f.; zur sprachlichen Varianz im 12. und 13. Jahrhundert vgl. ebd., S. 440–461. Vgl. auch den Rückblick von Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals After Twelve Years, in: Feudalism. New Landscapes of Debate, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (The Medieval Countryside 5), Turnhout 2001, S. 15–26.

3) Dirk HEIRBAUT, Feudalism in the Twelfth Century Charters of the Low Countries, in: Das Lehenswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukt – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER, Sigmaringen 2010, S. 216–253, hier S. 225.

4) Thomas BRÜCKNER, Lehnsauftragung (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 258), Frankfurt am Main 2011, S. 369–371.

tinuierlichen Entwicklung von der antiken Prekarie über das früh- und hochmittelalterliche *beneficium* hin zum hoch- und spätmittelalterlichen *feudum* ausgehen⁵⁾. Er hat dafür gute wissenschaftsgeschichtliche Gründe, aber er weiß nicht, dass die Prekarie bis ins Hochmittelalter hinein in Gebrauch war. Daher wird der Schwerpunkt dieses Beitrags durchaus auf Kontinuitäten gelegt.

Es gibt noch eine weitere, sprachwissenschaftlich-semantische Position, die eine Lösung für die begriffliche Vielfalt anbietet, ohne zu problematischen Verallgemeinerungen wie »die Leihe« oder »das Lehen« zu kommen. Der Historiker Ludolf Kuchenbuch (2002) stellt fest: »[...] im allmählichen Übergang von der Spätantike ins Mittelalter [haben] vielfältige Sinnverschiebungen und Sinnentschärfungen das Latein in einen ganz anderen Ausdruckskörper verwandelt [...], dessen jeweiliger Sinn sich ›klassisch‹ geschultem Übersetzen und Verstehen radikal verschließt. Man könnte von einer ›Abriegelung‹ vom antiken Latein sprechen. Gleiches gilt mutatis mutandis auch für die später aufkommenden regionalen Idiome bzw. Schriftsprachen. Sie repräsentieren wiederum eine Ausdruckswelt, die von der der Moderne durch tiefgreifende Sinnumbrüche getrennt ist«⁶⁾. Kuchenbuch hält das Problem für lösbar, indem er als »Agenda der Feudalismusforschung« fordert, die »Gesamtprache« der überlieferten Dokumente zu beachten. Er will Wortuntersuchungen erweitert haben durch die Satzsemantik bis hin zur Textsemantik, fordert also eine kontextsensitive Semantik.

Susan Reynolds hat eine andere Vorgehensweise zur Lösung des Problems vorgeschlagen. Man müsse die frühneuzeitlichen Feudisten lesen, um zu ermitteln, in welchem Umfang sie unsere Begrifflichkeit geprägt und damit den Blick auf die mittelalterlichen Verhältnisse verstellt haben. Dies ist nun für die deutsche Forschung durch Thomas Brückner in Form einer ungeheuer belesenen und gelehrten Dissertation über die Lehnsauftragung geschehen.

Das Ergebnis ist erschreckend und bestätigt Reynolds Vermutung ganz und gar: Es gibt derzeit weder in der älteren noch in der modernen Forschung ein von den Feudisten gänzlich unabhängiges Konzept für das Lehnswesen. Die frühneuzeitlichen Juristen haben – nur zum Teil auf spätmittelalterlichen Juristen fußend – unsere lehnrechtliche Terminologie geprägt, die Kategorisierung der vielen verschiedenen Lehen vorgenommen, und sie haben bewirkt, dass unsere moderne Zweiteilung von Eigentum und Besitz derjenigen der römischen Antike entspricht. Brückners Erkenntnisse haben auch für die Prekarienforschung Konsequenzen. Dies kann für die Fragestellung dieser Tagung je-

5) Hinsichtlich einer Darstellung wie bei Norberto IBLHER RITTER VON GREIFFEN, Die Rezeption des lombardischen Lehenrechts und sein Einfluß auf das mittelalterliche Lehnswesen (Europäische Hochschulschriften III.820), Frankfurt am Main u. a. 1999, S. 137–139, ist Brückner zuzustimmen.

6) Ludolf KUCHENBUCH, ›Feudalismus‹: Versuch über die Gebrauchsstrategien eines wissenschaftspolitischen Reizwortes, in: Die Gegenwart des Feudalismus – Présence du féodalisme et présent de la féodalité – The Presence of Feudalism, hg. von Natalie FRYDE/Pierre MONNET/Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173), Göttingen 2002, S. 293–323, hier S. 315.

doch beiseitegelassen werden. Wichtiger ist es, die Übereinstimmung zwischen Ebel, Reynolds und Brückner festzuhalten: Alle drei meinen, dass mit der heutigen Differenzierung zwischen Eigentum und Besitz sowie mit der Konstruktion des geteilten Eigentums die mittelalterliche Wirklichkeit unzulänglich erfasst wird. Ebel schlug vor, Eigentum und Leihe nahezu gleichzusetzen; das Recht des Beliehenen definierte er als eine »substanzielle Teilhabe am Substanzeigentum des Leihherrn«, also als ein Untereigentum⁷⁾. Dies ist in Bezug auf die Sachleihe wie Mobilien und Immobilien formuliert und gibt der Sachleihe eine Fundierung, die sie nicht wesensmäßig von der Rechtsleihe wie Regalien und Ämter, Zessionen und Konzessionen unterscheidet. Reynolds fordert ähnlich wie nach ihr Kuchenbuch eine semantische Gesamttextuntersuchung, bevor man sich für die Übersetzung Leihe oder Lehen entscheidet. Brückner bietet keine Lösung an, spricht aber, wie gesagt, bis 900 von Leihe und hin und wieder auch von Lehen und nach 900 ausschließlich von Lehen. Er misst somit dem Aufkommen des Feudums keine besondere rechtliche Bedeutung bei. Diese Haltung nahm schon Heinrich Mitteis ein, der konstatierte, dass auch *feudum* von Hause aus kein lehnrechtlicher Fachterminus war und folglich kein Anlass bestehe, »von seinem Auftreten an eine neue Phase der Verfassungsentwicklung zu datieren, etwa dem Benefizialwesen den Feudalismus entgegenzusetzen«⁸⁾ – eine Einschätzung, die durch die neueren regionalgeschichtlichen Studien seit 1990 bestätigt wird.

Vor diesem Hintergrund nehme ich folgenden Standpunkt ein:

1. Mit den rechtlichen Implikationen meiner Prämisse, dass das Lehen nur eine von mehreren Ausformungen von Leiheverträgen darstellt, beruhe ich auf den Ansichten von Wilhelm Ebel. Er setzt Leihe und Lehen gleich und sieht in der Leihe eine über das »institutionelle Lehnrecht« »hinausgreifende Grundform der mittelalterlichen Rechtsverfassung«⁹⁾.

7) EBEL, Leihegedanken (wie Anm. 1), S. 28. Er meint, die mittelalterlichen Juristen hätten noch nicht gewagt, die Rechte des Beliehenen als *possessio* zu fassen, sondern hätten dafür in Analogie zur römischen Emphyteuse das Begriffspaar *dominium utile* für das Untereigentum und *dominium directum* für das Recht des Leihherrn gebraucht. Zur Theorie vom geteilten Eigentum und den Modifikationen der neueren Forschung daran vgl. Maximiliane KRIECHBAUM, *Actio, ius und dominium* in den Rechtslehren des 13. und 14. Jahrhunderts (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 77), Ebelsbach 1996, S. 335–337, 369–371, 386–392, hier zum *dominium utile* als *potestas, ut vasallus tamquam dominus possit a quolibet possidente quasi vendicare*; BRÜCKNER, Lehnsauftragung (wie Anm. 4), S. 23–37, 251–264. Der Nutzer muss in einigen Fällen gerichtlich wie ein Eigentümer auftreten können.

8) Heinrich MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933, ND Darmstadt 1974, S. 111.

9) EBEL, Leihegedanken (wie Anm. 1), S. 11: »Sie [die nachfolgenden Ausführungen, B. K.] bezwecken, den Gedanken und Begriff der Leihe, des Lehens also, als eine nicht nur im institutionellen Lehnrecht verkörperte, vielmehr weit darüber hinaus greifende Grundform der mittelalterlichen Rechtsverfassung zu verstehen, von der diese weitgehend, wenn nicht eben beherrscht, so doch durchwoben ist.« An anderer Stelle übernimmt er von Heinrich Mitteis den Begriff »Hohlform«, aus der die unterschiedlichen Typen von Leihe hervorgegangen seien (S. 13). Er wendet sich dann aber gegen Mitteis' lehnrechtsge-

2. Infolge der Beschäftigung mit Prekarien schaue ich von einem Segment der Wirtschafts- und Sozialgeschichte aus auf das Lehnswesen. Ich kann also einen Diskussionsbeitrag zum Thema der Sachleihe und der damit verbundenen Rechtsleihe in Form der Zession von Rechten beisteuern, jedoch keinen zur Ämterleihe und zum Lehnrecht.

Diese Verortung hat wiederum zweierlei zur Folge. Ich gehe von Denkmodellen aus, die zum einen die historische Kontinuität im Grundsatz stärker als die Zäsur betonen und mich von daher in einen gewissen, jedoch nicht grundlegenden Gegensatz zu Thomas Brückner und seinem akademischen Lehrer Dietmar Willoweit¹⁰⁾ bringen. Beider Meinung zum Einfluss gelehrter Rechtsreflexionen und -konstruktionen im Spätmittelalter und in der Neuzeit teile ich. Von daher fällt es auch nicht schwer, sich den hinreichend bekannten Hauptthesen von Susan Reynolds anzuschließen.

Zum anderen mache ich keinen fundamentalen Unterschied zwischen der Grund- und der Lehnsherrschaft, soweit es den Umgang mit Grund und Boden betrifft.

Terminologisch ziehe ich den Begriff Leihe dem des Lehns vor, weil er eine lehnrechtliche Voreinstellung vermeiden hilft und zudem offener für die vielfältigen Variationen der Geschäftsurkunden ist.

Von den marxistischen und bürgerlichen Definitionen des Lehnswesens scheinen mir die bürgerlichen eines Georg Waitz⁷⁾, Georg Seeligers und Heinrich Mitteis⁸⁾ die quellennaheren Theorien zu enthalten und die wissenschaftlichen Meinungen mehr beeinflusst zu haben¹¹⁾. Das Lehnswesen liegt somit vor, wenn das Leihegut oder das geliehene Recht

schichtliche Forschungen, die »nur noch das vasallitische Lehen als ›echtes‹ Lehen betrachteten und so einen lediglich qualifizierten Fall zum Normalfall erhoben« (S. 15) und erst damit eine scharfe Trennung zwischen dem Ritterlehen und der bäuerlichen Leihe herbeigeführt hatten (S. 14). Wer die vasallitische Leihe für den Ursprung des Lehnswesens und alle anderen Lehnbegriffe für spätere Ausdehnungen halte, trage die Beweislast (S. 16). Die Formensprache solcher Leihen seien auch Zessionen und Konzessionen, ihre Gegenstände also von Anfang an die Verleihung von Rechten, Befugnissen, Ämtern, Regalien und unter anderem auch Land. Darüber hinaus ist auf Claudia GARNIER, *Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich* (Symbolische Kommunikation der Vormoderne), Darmstadt 2008, hinzuweisen, die Leihen wie Prekarien (S. 29–34) und Lehen (S. 205–226) aus der Perspektive des Entleihers betont und somit die Bitte als eine Grundform des mittelalterlichen Denkens und Handelns betrachtet.

10) Dietmar WILLOWEIT, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 63 (1999), S. 7–25.

11) Zum Forschungsstand vgl. Brigitte KASTEN, *Beneficium* zwischen Landleihe und Lehen – eine alte Frage, neu gestellt, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000*, hg. von Dieter R. BAUER/Rudolf HIESTAND/Brigitte KASTEN/Sönke LORENZ, Sigmaringen 1998, S. 243–260, hier S. 243–247; Brigitte KASTEN, Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?, in: *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*, hg. von Walter POHL/Veronika WIESER (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 331–353, hier S. 331–335; Iris KWIATKOWSKI, Das Lehnswesen im späten Mittelalter – Stand und Perspektiven der Forschung, in: *Blicke auf das Mittelalter. Aspekte von Lebenswelt, Herrschaft, Religion und Rezeption. Festschrift für Hanna Vollrath zum 65ten Geburtstag* (Studien zur

in der Hand eines Vasallen ist und militärische Folgeleistung damit verbunden ist. Es mag sein, dass sich diese Definition für die Erscheinungsformen des 13. Jahrhunderts als zu eng erweisen wird, aber umgekehrt scheint mir die marxistische Feudalismus-Theorie zu breit zu sein, um signifikante Unterscheidungsmerkmale bereitstellen zu können.

Nach dieser Positionierung im Kontext der Forschung zum Lehnswesen geht es nun um das Gedankengut der Fürstenerhebungen. Nach dem Grundlagenwerk von Julius Ficker bietet die Dissertation von Steffen Schlinker einen neueren Gesamtüberblick mit akribischer Quellen- und Ereignisanalyse¹²⁾. Davon sollen die urkundlich fixierten Erhebungen zum Reichsfürsten aus dem 12. und 13. Jahrhundert herausgegriffen werden. Aus Sichtweise der Prekarieforschung ist dabei die Auffassung von Eigenrechten im Tausch gegen Nießbrauchrechte und die Vergrößerung der wirtschaftlichen Verfügungsmasse des Leihnehmers von besonderem Interesse. Dies war schon bei der ersten beurkundeten Reichsfürstenerhebung im Mai 1184 der Fall. Graf Balduin V. von Hennegau versprach, sich dafür einzusetzen, die gesamten Allode des Grafen Heinrich des Blinden von Namur und Luxemburg, seines Onkels, durch jenen und durch sich selbst dem Reich zu übertragen. Sobald diese Schenkung vollzogen ist, verpflichtet sich der Kaiser, ihm diesen Eigenbesitz und außerdem alle Reichslehen seines Onkels als Lehen (*in feodo*) zu gewähren (*concedere*). Der Kaiser wird die Allode und Lehen zu einer Mark des Reiches zusammenfügen; Graf Balduin wird diese Markgrafschaft Hennegau vom Kaiser empfangen, aufgrund dessen als Reichsfürst und als ligischer Lehnsmann gelten und sich des Vorrechts der Reichsfürsten erfreuen¹³⁾. Dies war ein Eventualvertrag mit dem Gra-

Geschichte des Mittelalters 2), Herne 2004, S. 145–176; Jürgen DENDORFER, Was war das Lehnswesen? Zur politischen Bedeutung der Lehnbindung im Hochmittelalter, in: Denkweisen und Lebenswelten des Mittelalters, hg. von Eva SCHLOTHEUBER unter Mitarbeit von Maximilian SCHUH (Münchner Kontaktstudium Geschichte 7), München 2004, S. 43–64; Karl-Heinz SPIESS unter Mitarbeit von Thomas WILLICH, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, Stuttgart 2009, S. 17–22; Jürgen DENDORFER, Zur Einleitung, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 11–39, sowie im selben Band den Beitrag von Werner HECHBERGER, Das Lehnswesen als Deutungselement der Verfassungsgeschichte von der Aufklärung bis zur Gegenwart, S. 41–56.

12) Steffen SCHLINKER, Fürstentum und Rezeption. Der Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 18), Köln/Weimar/Wien 1999; zu den lehnrechtlichen Aspekten vgl. Sigrid HAUSER, Staufische Lehnspolitik am Ende des 12. Jahrhunderts 1180–1197 (Europäische Hochschulschriften III.770), Frankfurt am Main u. a. 1998, S. 81–94. Zu »concepts of lordship« anhand der Reichsfürstenerhebungen vgl. Benjamin ARNOLD, Princes and Territories in Medieval Germany, Cambridge 1991, S. 217–222, Zitat S. 219.

13) MGH Const. 1, hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1893, Nr. 298, S. 423 f. = Die Urkunden Friedrichs I. 1181–1190, bearb. von Heinrich APPELT (MGH DD 10.4), Hannover 1990, im Folgenden DD F. I., Nr. 857. Vgl. SCHLINKER, Fürstentum (wie Anm. 12); S. 53–70; Rudolf SCHIEFFER, Das Lehnswesen in den deutschen Königsurkunden von Lothar III. bis Friedrich I, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/

fen von Hennegau als dem präsumtiven Erben seines erblindeten, etwa 70-jährigen Onkels, der 1188 vollzogen wurde, worüber jedoch keine Urkunde existiert.

Die zweite urkundlich dokumentierte Reichsfürstenerhebung fand am 21. August 1235 statt. Otto von Lüneburg übereignete Friedrich II. seine Burg Lüneburg sowie viele weitere Burgen, Ländereien und Leute, die zu dieser Burg gehörten, damit dieser damit tun könne, was er wolle. Der Kaiser übertrug die Schenkung dem Reich (*transferre* und *concedere*), damit sie vom Reich zu Lehen ausgegeben werden könne. Die Stadt Braunschweig, die er von den Erbinnen bzw. deren Ehemännern gekauft hatte, übertrug der Kaiser ebenfalls dem Reich. Dann fügte er beides zu einem Herzogtum zusammen, machte Otto zum Herzog und Fürsten und gewährte ihm das Herzogtum als Lehen. Außerdem gab er ihm den Zehnten von Goslar, der dem Reich gehörte¹⁴). Die selbster-niedrigenden Huldigungsakte dieses Friedensschlusses, mit dem Otto das Kind als Erbe des welfischen Besitzes anerkannt wurde, können hier beiseitegelassen werden.

Die dritte Reichsfürstenerhebung betraf Hessen. Landgraf Heinrich das Kind ließ am 11. Mai 1292 die Burg Boyneburg, die dem Reich gehörte, und die Stadt Eschwege, die nach eigener Aussage ihm selbst gehörte, mit allen zugehörigen Liegenschaften dem König Adolf von Nassau auf (*resignare*). Der König gewährte ihm dies daraufhin als Lehen des Reiches und gab ihm den Fürstentitel, damit er sich aller Vorrechte des Fürstentums erfreuen könne¹⁵). Anders als bei den vorhergehenden Fällen bezieht sich die Belehnung im Wortlaut der Urkunde exakt auf die aufgelassenen Güter. Dass damit die gesamte Landgrafschaft Hessen gemeint gewesen sein könnte, ergibt sich erst im Rückschluss aus den Bestätigungsurkunden, die jedoch ins 14. Jahrhundert fallen.

Die Forschung hat bei den Reichsfürstenerhebungen – mit Ausnahme von Namur, wo sich die Interessenlage ein wenig anders darstellt – die gleiche Motivation herausgearbeitet: Die Integration von nahezu selbständigen, teils oppositionellen Großen ins Reich und im Gegenzug die Legitimierung der Herrschaft dieser Fürsten mittels Zession durch den König beziehungsweise Kaiser als den Repräsentanten des Reiches. So habe man beides miteinander harmonisieren können: einerseits die Delegation von Macht mit ihren dezentralisierenden Effekten und andererseits die Zentralisierung der höchsten Macht im Reich beim König beziehungsweise Kaiser, der allein die Regalienleihe vornehmen konnte¹⁶).

Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 79–90, hier S. 82, spricht von einem inhaltlichen und formalen Sonderfall, bezogen auf seinen Untersuchungszeitraum und auf den Reichsfürstenstand.

14) MGH Const. 2, hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1896, Nr. 197, S. 263–265. Vgl. SCHLINKER, Fürstenamt (wie Anm. 12), S. 70–92.

15) MGH Const. 3, hg. von Jacob SCHWALM, Hannover/Leipzig 1904–1906, Nr. 476 f. Vgl. SCHLINKER, Fürstenamt (wie Anm. 12), S. 92–104.

16) In Auswahl: EBEL, Leihegedanken (wie Anm. 1), S. 33; Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und

Der bei allen drei Reichsfürstenerhebungen beschriebene Vorgang der Auftragung beziehungsweise Schenkung von Eigengut und der Rücknahme desselben Besitzes als Leihegut, manchmal vermehrt um weitere Besitzungen gleichfalls zur Leihe, ist zum Zeitpunkt der Reichsfürstenerhebungen aus dem Kontext der Eingliederung von allodialen Burgen in territoriale Herrschaften oder der Rückführung von entfremdeten Burgen in den Besitz des ursprünglichen Inhabers bekannt. Die gleiche Konstruktion wurde außerdem 1196 im Verhältnis zweier Fürsten untereinander in ähnlicher Weise angewandt: Die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg schenkten dem Erzbischof von Magdeburg große Teile ihres allodialen Gesamtbesitzes unter Einschluss ihrer Aktivlehen, damit dieser oder sein Nachfolger es ihnen innerhalb von einem Jahr und sechs Wochen als Lehen (*in feodo concedere*) zurückgebe, wobei die Erbfolge festgelegt wurde. Die unausgesprochene Motivation war in diesem Fall, eine Erbteilung unter den askanischen Seitenlinien zu verhindern¹⁷). Diese Interessenlage erinnert wiederum an die vielen Prekarieverträge mit erbrechtlichem Hintergrund, bei denen es um die Aussonderung von Vermögen aus dem Erbgang zur Sicherstellung der kirchlichen Leistungen für das Seelenheil ging. Die Nebenabmachungen beinhalten bereits im Frühmittelalter die Motivation, Güter ungeteilt zu erhalten, sich unabhängig von undankbaren Erben zu machen oder die Versorgung bei Krankheit und im Alter nicht dem guten Willen der Kinder anzuvertrauen.

Als Rechtsgedanke ist derselbe Vorgang von Schenkung und Rückleihe also wesentlich älter. Unter dem Namen der Prekarie reicht er, angewandt auf Mobilien, Immobilien und Abtretungen von Rechten, bis weit ins Frühmittelalter, ja letztlich in die Antike zurück. Kirchen durften Land nur verleihen, wenn sie zuvor eine gleichwertige Schenkung erhalten hatten¹⁸). Könnte daher diese rechtliche Konstruktion – zwar nicht institutionell, aber doch gedanklich¹⁹) – von der Prekarie über die Besitzverhältnisse bei Burgen bis zur Entwicklung der Reichsfürstenerhebungen kontinuierlich bestanden haben? Ist die Prekarie wie das Lehen das unterschiedliche Substrat einer gemeinsamen Denkform (Wilhelm Ebel) beziehungsweise die Hohlform (Heinrich Mitteis) gewesen?

Rechtsgeschichte N. F. 23), Aalen 1979, S. 172 f.; WILLOWEIT, Fürst (wie Anm. 10), S. 23; BRÜCKNER, Lehnsauftragung (wie Anm. 4), S. 115–117.

17) Michael MENZEL, Die Stiftslehen der Mark (1196–1449), in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 52 (2006), S. 55–88, hier S. 58–63. Da der Fall urkundlich sehr gut dokumentiert ist, wird die Rückleihe unter lehnrechtlichen Bedingungen unzweifelhaft deutlich.

18) Konzil von Meaux-Paris (845/46), in: Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 843–859, hg. von Wilfried HARTMANN (MGH Conc. 3), Hannover 1984, S. 61–132, hier c. 22, 1. Teil, S. 96, Z. 1 f.: *Precariae autem a nemine de rebus ecclesiasticis fieri praesumantur, nisi quantum de qualitate convenienti datur ex proprio* [...].

19) Zur Kontinuität von *precaria* – *beneficium* – *feudum* als Rechtsgedanke vgl. EBEL, Leihegedanke (wie Anm. 1), S. 13 f.

Für die Karolingerzeit kann man die Frage bejahen, da der Zusammenhang zwischen Prekarie und Lehen noch sehr eng war. Als die Arnulfinger-Pippiniden im 8. Jahrhundert Zwangsanleihen bei Bistümern und Klöstern machten, begründet mit ihrem militärischen Verteidigungsauftrag zum Schutz der christlichen Gesellschaft vor den Überfällen von Berbern, Friesen und anderen Feinden, geschah dies mittels der Prekarie. Die Kirchen unterschieden die Staatsanleihen als *precaria verbo regis* von ihren sonstigen Prekarien. Der inhaltliche Zusammenhang zum späteren Lehnswesen besteht darin, dass unter anderen Begünstigten auch königliche Vasallen mit Prekarien statt mit Lehen ausgestattet wurden²⁰⁾ und zwar nicht nur aus Kirchengut. Karolingische Könige des 9. Jahrhunderts vergaben Fiskalgüter als Prekarien²¹⁾ und liehen sich umgekehrt selbst prekarischen Besitz von Kirchen und Klöstern²²⁾. Das gleiche Bild zeigt sich bei adeligen Grundherrschaften. Bei derjenigen des Grafen Heccard, die in Burgund im Dreieck von Autun, Chalon-sur-Saône und Mâcon lag, war ein Allod als Prekarie der Theutberga, vermutlich der verstoßenen Gattin König Lothars II. von Lotharingen, überlassen worden²³⁾; weitere Allode waren als *beneficia* an gräfliche Vasallen ausgetan²⁴⁾. Die Besitzgeschichte der Grundherrschaft mit dem Haupthof in Perrecy-les-Forges zeigt den Wechsel von der Prekarie zum Benefizium. Diese gelangte um die Mitte des 8. Jahrhunderts als prekarische Leihe vom Erzbischof von Bourges an Heccards Vorfahren, galt bereits nach kurzer Zeit als Fiskalgut, das wiederholt unter Pippin dem Jüngeren, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen als Benefizium verliehen wurde, und wurde schließlich von König Pippin I. von Aquitanien und danach von Kaiser Ludwig dem Frommen an Graf Heccard für seine Treue zu allodialem Besitz verschenkt²⁵⁾.

20) KASTEN, *Beneficium* (wie Anm. 11), S. 253 mit Anm. 44. Zum Verhältnis von Prekarie und Benefizium sowie Feudum vgl. ferner Émile LESNE, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France*, Bd. 2.1 (*Mémoires et travaux des facultés catholiques de Lillie* 19), Lille 1922, S. 1–31; MITTEIS, *Lehnrecht* (wie Anm. 8), S. 115–124.

21) *Capitulare missorum de villis inquirendis* von 811?, in: Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15), München 1995, S. 978 f., Nr. 10, c. 18: *De liberis hominibus qui res nostras per precariam possident et censa redebent*. Vgl. Karl HAFF, *Die königlichen Prekarien im Capitulare Ambrosianum*, in: ZRG Germ. 33 (1912), S. 453–470, hier insbesondere S. 460.

22) KASTEN, *Beneficium* (wie Anm. 11), S. 252 f.

23) *Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire*, Bd. 1, hg. von Maurice PROU/Alexandre VIDIER (*Documents publiés par la Société Historique et Archéologique du Gâtinais* 5), Paris/Orléans 1900, Nr. 25, wohl von Januar 876, S. 63, mit einer interessanten Formulierung (Schenkung einer Prekarie): *quod Teotbergane per precariam donavimus*.

24) Ebd., S. 62 (*Leutbold, Heccards Treuhänder*); Nr. 27 von Januar 876, S. 76: *ea quae vassalli nostri subter inserti de nostro alodo in beneficio habere videntur*, nämlich Gunterius = Winetarius, Reganbald, Godbert, des Weiteren auch Ragambald, Leotbold, Gundfrid.

25) Brigitte KASTEN, *Erbrechtliche Verfügungen des 8. und 9. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Organisation und zur Schriftlichkeit bei der Verwaltung adeliger Grundherrschaften am Beispiel des Grafen Heccard aus Burgund*, in: ZRG Germ. 107 (1990), S. 236–338, hier S. 318–323.

Der begriffliche Zusammenhang zwischen der prekarischen Sach- und Rechtsleihe²⁶⁾ und den späteren Lehen ist dadurch gegeben, dass für beide Arten der Land- und Rechtsleihe die Bezeichnung *beneficium* kennzeichnend war und mit regionalen Unterschieden bis ins 11. Jahrhundert hinein blieb, obgleich schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts gelegentlich als Benefizien ausgetane Güter gesondert von den vergebenen Prekarien aufgelistet wurden²⁷⁾ und mehrere kirchliche Einrichtungen seit dem 10. Jahrhundert begannen, sich in ihren Beurkundungen vom *beneficium*-Begriff für die Rückleihe von geschenktem Land zu trennen²⁸⁾. Dadurch fanden frühzeitig zum einen eine Annäherung zwischen Prekarie- und Nießbrauchverträgen vor allem in Form der Erbleihe²⁹⁾ und zum anderen zugleich eine Unterscheidung von den übrigen Benefizien statt, die von den Kirchen vergeben wurden. Dies war aber nicht generell der Fall. Um etwa 1165 listete der Verfasser der Vita des Bischofs Meinwerk von Paderborn unter dem verliehenen Kirchengut Prekarien und Benefizien auf, wobei sich unter den Benefizien etliche befinden, die Merkmale der Prekarien tragen³⁰⁾. Es wird vermutet, dass er dies im Rückgriff auf ältere Vorlagen aus dem frühen 11. Jahrhundert tat. Ein weiterer Beleg für die Differenzierung zwischen den Leiheformen von Lehen und Prekarie im 11. und 12. Jahrhundert und zugleich für deren leichte Wandelbarkeit findet sich in den Libri feudorum, in denen

26) Bereits EBEL, Leihegedanken (wie Anm. 1), S. 30, wandte sich gegen die Auffassung, dass die Bodenleihe eine reine Sachleihe sei und die Ämterleihe eine Rechtsleihe, sondern wollte auch die Bodenleihe als Rechtsleihe verstanden wissen.

27) *Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales* (ca. 810), in: MGH Capit. 1, hg. von Alfred BORETIUS, Hannover 1883, Nr. 128, S. 250–256, hier S. 252 f. (Schenkungen mit Rückleihe als Prekarie und Usufrukt) und S. 253 (*beneficiarii* und *beneficia*). Vgl. Klaus VERHEIN, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit (II: Die *Brevium Exempla*), in: DA 11 (1954/55), S. 333–392, dort S. 344–348 zur Datierung.

28) KASTEN, *Beneficium* (wie Anm. 11), S. 257 mit Anm. 61 f.

29) Siegfried RIETSCHEL, Die Entstehung der freien Erbleihe, in: ZRG Germ. 22 (1901), S. 181–244, hier S. 208. Zum Erblehen vgl. KRIEGER, Lehnshoheit (wie Anm. 16), S. 48–52, zur Zinsleihe ebd., S. 45f.

30) *Vita Meinweri episcopi Patherbrunnensis – Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn*, hg. von Franz TENCKHOFF (MGH SS rer. Germ. [59]), Hannover 1921, dort Prekarien (c. 49, S. 42; c. 50, S. 43: *in precariam prestitit*) und *beneficia* im Sinne von Leihe (c. 45, S. 40: *in beneficium eo pacto prestitit*). Bei den übrigen *beneficia* ist keine Zuordnung möglich. Vgl. Franz TENCKHOFF, Der kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Ertrag der sog. Traditionskapitel (Kapitel 30–130) der Vita Meinweri (Verzeichnis der Vorlesungen, die an der bischöfl. Philos.-theol. Akademie zu Paderborn während des Wintersemesters 1919/1920 gehalten werden), Paderborn 1919, S. 1–52, hier S. 3–9, mit der Auffassung, die Prekarie habe zahlenmäßig die übrigen Paderborner Leiheformen überwogen; Timothy REUTER, Property Transactions and Social Relations between Rulers, Bishops and Nobles in Early Eleventh-century Saxony: The Evidence of the *Vita Meinweri*, in: Property and Power in the Early Medieval Ages, hg. von Wendy DAVIES/Paul FOURACRE, Cambridge 1995, S. 165–199; Manfred BALZER, Vornehm – reich – klug. Herkunft, Königsdienst und Güterpolitik Bischof Meinwerks, in: Für Königtum und Himmereich. 1000 Jahre Bischof Meinwerk von Paderborn. Katalog zur Jubiläumsausstellung Paderborn 2009/10, hg. von Christoph STIEGEMANN/Martin KROKER, Paderborn 2010, S. 88–99, hier S. 98, und die weiterführenden Literaturangaben.

ein Verbot aus dem Lehnsgesetz Konrads II. von 1037 rezipiert wurde, welches das Lehen (*beneficium*) der berittenen Vasallen (*milites*) vor der Umwandlung in eine Prekarie durch den Leihgutherrn (*senior*) schützen wollte³¹).

Es ist daher mit einer langen Übergangszeit zu rechnen, während der *beneficium* nicht mit Lehen, sondern mit Leihe übersetzt werden muss, weil es noch nicht zum lehnrechtlichen terminus technicus geworden ist, sondern sich weiterhin die Prekarie oder andere Formen des Nießbrauchs dahinter verbergen können. Dafür spricht übrigens auch die spätalthochdeutsche Glossierung von *prestatio*, dem Pendant zur Prekarie, mit *lêhen*, *lehin*, *lehan* in dem ›Heinrici Summarium‹, einer Enzyklopädie, für die Entstehungszeiten vor 1032 oder um 1150 diskutiert werden³². Die Handschriften mit der Gleichsetzung von *prestatio* und *lêhen* stammen alle aus dem 12. und 13. Jahrhundert³³. Die sprachliche Vereinheitlichung zu *lên*, sobald das Lateinische durch das Deutsche abgelöst wurde, die jüngst Dirk Heirbaut für *beneficium* und *feudum* nochmals hervorhob, schließt also die Leiheform der Prekarie ein.

Somit stellt sich die Frage, ob die Prekarie im 12. und 13. Jahrhundert noch bekannt sein konnte. Ein klares ›Ja‹ trifft zumindest für die Juristen zu, die sich mit der Kommentierung des römischen Rechts, speziell der Digesten 43,26 De precario, und mit den Dekretalen Gregors IX. (1227–1241) Buch III, Titel 14 beschäftigten. Das waren Irnerius (1050–1130), Hugolinus (ca. 1233), Accursius (1182–1263), Odofredus († 1265), Heinrich von Segusio alias Hostiensis (1200–1271), Bernard von Bottone (1200–1266) und Jacobus de Ravanis († 1296). Die Ausführungen der Juristen, die sich am römischen Recht unmittelbar orientieren, lehnen sich stark an die spätantiken Gelehrten an und verlieren sich vor allem in Definitionen sowie in besitzrechtlichen und prozessualen Ausführungen³⁴.

31) Vgl. in diesem Band den Beitrag von Gerhard Dilcher.

32) Die althochdeutschen Glossen, Bd. 3: Sachlich geordnete Glossare, gesammelt und bearbeitet von Elias STEINMEYER/Eduard SIEVERS, Dublin/Zürich 1895, S. 117, 212, 252, 285, 306 und 342. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 8, bearb. von Günther DICKEL/Heino SPEER, Weimar 1984–1991, Sp. 880–895; Reiner HILDEBRANDT, Summarium Heinrici, in: VL 9 (1995), Sp. 501–519; Gerhard KÖBLER, Summarium Heinrici, in: Lex.MA 8 (1997), Sp. 314.

33) Summarium Heinrici, Bd. 1: Textkritische Ausgabe der ersten Fassung Buch I–X (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der Germanischen Völker N. F. 61 [185]), Berlin/New York 1974, dort zum 12. Jahrhundert: Wien, Cod. Vindob. 2400 (S. XXXVI) und München, Clm 2612 (S. XXXVII); zum 13. Jahrhundert: Graz, Cod. 859 (S. XLI). Summarium Heinrici, Bd. 2: Textkritische Ausgabe der zweiten Fassung Buch I–VI sowie des Buches XI in Kurz- und Langfassung (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der Germanischen Völker N. F. 78 [202]), Berlin/New York 1982, dort zum 12. Jahrhundert: München, Clm 17151 (S. XLV), Clm 17153 (S. XLVI) und Clm 17194 (S. XLVI f.) mit Anteilen aus dem 10. Jahrhundert. Im Kapitel über Gärten und Felder (De Hortis et Agris) wird *Prestatio* ›lehen‹ (Bd. 1, V, XIX, S. 230) bzw. *lehin* (Bd. 2, VI, <I>, S. 88) den Besitzformen des *eigen* gegenübergestellt wie *patrimonium* ›vater eigen‹ oder *Fundus* ›hobestat-/eigen‹ (Bd. 1, S. 230) oder *Predium* ›eigen, item fundus‹ (Bd. 2, S. 88).

34) Summa codicis des Irnerius, hg. von Hermann FITTING, Berlin 1894, ND 1971: Irnerius VIII, 10, S. 272 f.; Dissensiones dominorum sive controversiae veterum iuris Romani interpretum qui glossatores

Dabei werden die Widerruflichkeit und die fehlende Zweckgebundenheit der Prekarie hervorgehoben. Beim Kirchenrechtler Hostiensis spiegeln sich jedoch die mittelalterliche Lebenswirklichkeit und die kirchliche Vergabepaxis wider. Er schildert die Praxis, dass ein Laie der Kirche seine Güter schenkt und von der Kirche diese oder andere Güter als Prekarie zurückerhält. Es sei üblich, dass der Laie mehr als Rückleihe zugestanden bekommt, als er selbst gegeben hat. Dabei kann jeder ein Prekator sein, ausgenommen der Ökonom und seine Verwandten, also der spätantike und frühmittelalterliche Rechtsvorgänger des Vogtes und dessen Verwandte. Gegenstand der Prekarie können Mobilien und Immobilien sowohl als Sach- als auch als Rechtsleihe sein, was die Auffassung von Ebel bestätigt; doch insgesamt scheint sie eher der Bodenleihe zugeordnet worden zu sein³⁵).

Die Forschung hat daraus allerdings fälschlich geschlossen, die Prekarie sei auf die bäuerliche Sphäre beschränkt gewesen. In Wirklichkeit beteiligten sich alle grundbesitzenden sozialen Schichten vom König bis zur verwitweten, alleinerziehenden Bauersfrau an der prekarischen Leihe, die in ihrer früh- und hochmittelalterlichen Geschäftspraxis in der Regel als Schenkung von Eigengut und Rückleihe desselben oder eines anderen Gutes von gleicher Wertigkeit oder vermehrt um ein zweites Gut betrieben wurde³⁶). Die Benennung als *precaria oblata* ist eine »retrospektive Begriffsbildung der rechtshistorischen Forschung des 19. Jahrhunderts« in Analogie zum lehnrechtlichen Vokabular der *feuda oblata*; auch die Differenzierung zwischen *precaria data* und *precaria remuneratoria* sind Kategorisierungen des 19. Jahrhunderts, wie Thomas Brückner nachgewiesen hat³⁷).

Für die Bodenleihe und die Zession damit verbundener Rechte sind nun späte hochmittelalterliche Urbare in Auswahl zu prüfen. Bereits Heinrich Mitteis wies auf österreichische Urbare des 13. Jahrhunderts hin, die unter *feodum* ein grundherrliches Zinsgut verstehen, ferner auf Verhältnisse im schweizerischen Thurgau, wo es ein *feodum emphytheoticium* (1282) gab, ein Bauer als *feodatarius* und sein Zinsrecht als *ius feodale* bezeichnet wurde³⁸). Leider findet sich keine Kommentierung zu den in prekarischer Leihe vergebenen Morgen an Land im Prümer Urbar von 893, das 1222 von Caesarius

vocantur, hg. von Gustav Friedrich HAENEL, Leipzig 1834, ND Aalen 1964: Hugolinus § 120, S. 212; Glossa in digestum novum, Venedig 1487, ND Turin 1968: Accursius fol. 122v–124r; Lectura super digesto novo, 1552, ND Bologna 1968: Odofredus (de Denariis), fol. 58r, 188v; Summa, Lyon 1537, ND Aalen 1962: Hostiensis (Henricus de Segusio), fol. 145v–146r; Casus longi super decretales, Straßburg 1484: Bernard von Bottone (Bernardus Bottonius), fol. 126v; Lectura super codice, 1519, ND Bologna 1967: Jacobus de Ravanis, fol. 372(r).

35) Hostiensis (Henricus de Segusio), Summa, Lyon 1537, ND Aalen 1962, lib. III (De precariis), fol. 145v. Zur Bodenleihe wird sie auch im Summarium Heinrici (wie Anm. 33) zugeordnet.

36) KASTEN, *Beneficium* (wie Anm. 11), S. 251–253.

37) BRÜCKNER, Lehnsauftragung (wie Anm. 4), S. 394–396.

38) MITTEIS, Lehnrecht (wie Anm. 8), S. 111, Anm. 13.

von Myllendonk, dem Ex-Abt des Klosters, abgeschrieben und so kommentiert wurde, dass ein Ökonom des 13. Jahrhunderts die aus dem 9. Jahrhundert herrührenden Strukturen der Grundherrschaft wiedererkennen konnte³⁹⁾. Die frühmittelalterlichen *beneficia* werden hingegen mit *feoda* gleichgesetzt und diese wiederum mit deutsch *leyn* glossiert⁴⁰⁾. Außer dem Prümer Urbar wurden im 13. Jahrhundert noch die frühmittelalterlichen Urbare der Klöster Weißenburg, Lorsch und Corvey abgeschrieben, im 12. Jahrhundert bereits dasjenige von Fulda⁴¹⁾ und mit Aktualisierungen versehen.

Prekarien wurden in Polyptycha nur ausnahmsweise verzeichnet, da sie kaum zu den Erträgen und nichts zur alltäglichen Versorgung des Grundherrn beitrugen und die Prekatoren in der Regel nicht zur *familia* gehörten; in Traditionsbüchern wurden sie ebenfalls nicht vollständig aufgenommen. Folglich ist es zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ziemlich unwahrscheinlich, dass sich in den hochmittelalterlichen Urbaren das Wissen um die prekariische Leihe und ihre Zuordnung zu *lêhen* nachweisen lässt. Sicher ist allerdings, dass die Gleichung *beneficium* = *feodum* = *leyn* in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch auf Leihe- und Zinsgut bezogen wurde, das wohl kaum allein deswegen zum Lehen im rechtlichen Sinne des Wortes wurde, weil es an Ministeriale, adelige Vasallen (in Prüm auch unter *homines* geführt) oder hochadelige Halter ausgegeben worden war. Wer solches annimmt, müsste dies erst einmal beweisen. Caesarius von Prüm widersprach jedenfalls der Auffassung von Ministerialen, die meinten, sie besäßen eine größere Freiheit und müssten geringere Dienstleistungen von ihren *feoda* erbringen. Er klagte, dass sich die Dinge in ihr Gegenteil verkehrten, und glaubte, die Rechte des Grundherrn nicht allein über die Bodenrechte verteidigen zu können. So argumentierte er, über die Bodenleihe hinausweisend, zusätzlich mit der auf Eidesleistung basierenden Verpflichtung dieser Leihnehmer zu treuem Beistand⁴²⁾. Daneben gab es bäuerliche Fi-

39) Das Prümer Urbar, hg. von Ingo SCHWAB (Rheinische Urbare 5 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20), Düsseldorf 1983, S. 245, Z. 20 und S. 246, Z. 5 f.: *ioriales precatorii*.

40) Ebd., S. 183, Randnote 2: *In Merreche enim non sunt multi mansi vel terra, que arari possit; sunt autem ibi piteren. LVIII., que mansi appellantur ibidem, sed non sunt veraciter mansi, feoda enim sunt, que aliis in locis appellantur vulgariter leyn; que videlicet leyn habent singular areas, aream appellamus bouestat [...].* Die Pitter genannte Weinbergsparzelle wird im frühmittelalterlichen Urbar jedoch nicht als Benefizium bezeichnet.

41) Vgl. den Überblick bei Enno BÜNZ, Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1995, S. 31–75, hier S. 57 f., 62.

42) Prümer Urbar (wie Anm. 39), S. 178, Anm. 1: *Notandum est, quod liber presens non solum in loco isto [sc. Heilenbach, nordwestlich von Bitburg] sed et in aliis sepius locis dicat de scarariis sive ministerialibus necnon et ecclesiarum nostrarum pastoribus, qui magnam libertatem habere se dicunt et satis parvum servitium de suis feodis se debere recognoscunt; et sciendum est, quod dominus abbas omnia solus non prevalet perficere, ideo omnes ille, qui sacramento prestito ei sunt obligati, in omnibus necessitatibus sue ecclesie fideliter ei deberent assistere. Pro dolor, propter peccata populorum res versa est in contrarium.*

scher und Winzer als Halter von frondienst- und abgabepflichtigen *feoda*⁴³). Einen derartigen Befund zeigte noch jüngst Gertrud Thoma für weitere Urbare des Hochmittelalters auf⁴⁴).

Da die Begriffe für Leihe und Lehen also im 13. Jahrhundert auch nach der Einführung der »feodalen« Begrifflichkeit weiterhin austauschbar sind, hat die im Allgemeinen vorgenommene, scharfe Trennung zwischen Grund- und Lehnsherrschaft weitreichende Konsequenzen für die lehnrechtliche Forschung. So werden die in den Urbaren genannten Leihe- und Lehnstypen von der lehnrechtlichen Forschung in der Regel nicht beachtet; und selbst bei der Interpretation der Lehnbücher bleiben die Fälle zumeist unbehandelt, die nicht dem Typus des »rechten Lehens« entsprechen, um eine Diktion aus dem Sachsenspiegel zu übernehmen⁴⁵). Dabei machen die »unechten« Lehen einen großen Teil der Lehnbücher aus. Die Kriterien für deren negative Selektion werden selten offengelegt und sind zu überdenken, wenn eine sprachliche Unterscheidung zwischen Adels- und Bauernlehen fast unmöglich ist und eine Differenzierung nach Geburtsstand der Leihnehmer zu einem fragwürdigen Ergebnis für das 12. und frühe 13. Jahrhundert führt.

Der adelige Grundherr oder der Ministeriale hätte wohl kaum seinen Lebensstandard aufrechterhalten können, wenn er keine Bauernlehen aus fremden Grundherrschaften

Die gewaltsame Entleihung von Klostergütern beklagte Caesarius auch an anderer Stelle: *Dico fidenter et credo certissime, quod numquam omnes fuerint infeodate, sed quasi vi ab ecclesia abstracte et per incuriam abbatum, quia terminos amplos habuerunt, neglegte [sic!]* (S. 200, Anm. 5); [...] *quam quidam miles tenet iniuste. Quem videlicet militem super hoc convenimus et, cum ipse nobis et ecclesie nollet eam dimittere, fecimus eum per litteras iudicium domini pape citari et excommunicari et excommunicatum in vicinia sua denunciari; nescio ut factum sit* (S. 200, Anm. 6). Zur Transformation der Grundherrschaft vgl. Dieter HÄGERMANN, Eine Grundherrschaft des 13. Jahrhunderts im Spiegel des Frühmittelalters. Caesarius von Prüm und seine Abschrift des Urbars von 893, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 45 (1981), S. 1–34. Zum standesrechtlichen Argument vgl. Jan KEUPP, Ministerialität und Lehnswesen. Anmerkungen zur Frage der Dienstlehen, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 347–366, hier S. 357. Die Gegnerschaft zwischen Klöstern und ihren *milites* ist auch anderswo (zum Beispiel Mainzer Erzstift) hinreichend belegt.

43) Prümer Urbar (wie Anm. 39), S. 187, Anm. 6 (Winzer) und S. 194, Anm. 1 (Fischer). In beiden Fällen wurden Frondienste geleistet, im Fall der Winzer auch mit *wronen* benannt.

44) Gertrud THOMA, Leiheformen zwischen Grundherrschaft und Lehnswesen. *Benefica, lehen* und *feoda* in hochmittelalterlichen Urbaren, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 367–386.

45) Vgl. zum Beispiel Kurt ANDERMANN, Das Lehnswesen des Klosters Schwarzach am Rhein, in: ZGORh 147 (1999) = Festschrift für Meinrad Schaab zum 70. Geburtstag, S. 193–211, hier S. 194 f.: »Im folgenden soll das wenig bekannte Lehnswesen des Klosters Schwarzach am mittleren Oberrhein näher betrachtet werden, jedoch nur insoweit es die klassischen Vasallenlehen betrifft. Die ansonsten im Kontext der Grundherrschaft vielfältig vorkommenden Leiheformen, die sich im Sprachgebrauch der Quellen bisweilen nur schwer von den Lehen des Adels unterscheiden lassen, tatsächlich aber der bäuerlichen Sphäre zugehören, bleiben hier unberücksichtigt.«

innegehabt hätte. So besaß Graf Heinrich I. von Regenstein etwa zweimal mehr Lehen als Eigengüter⁴⁶⁾. Aus der vorzüglichen Gesamtanalyse seines zwischen 1212 und 1227 angelegten Lehnsverzeichnisses geht hervor, dass das landwirtschaftliche Kleinstlehen zum überwiegenden Teil an eigene und fremde Ministerialen (nicht Bauern!) vergeben wurde und dies »ein kennzeichnendes Merkmal für die Lehnspraxis« war⁴⁷⁾. Setzt man diese ein bis zwei Hufen kleinen Lehen in Korrelation zu den in prekatorischer Leihe ausgetanen Landstücken in Morgengröße des Klosters Prüm am Ende des 9. Jahrhunderts⁴⁸⁾, kann man sich des Eindrucks kaum erwehren, dass hinsichtlich des Umgangs mit ländlichem Leihgut kein wesensmäßiger Unterschied zwischen der klösterlichen Grundherrschaft des Frühmittelalters in der Eifel und der adeligen Lehnsherrschaft des Hochmittelalters im Harzvorraum rund um Halberstadt bestand. Die Herausgeber des Regensteiner Lehnrechts meinen gleichfalls, dass der Erklärungsgrund für die Kleinstlehen wohl kaum in einer vasallitischen Bindung liegen kann, und stellen ferner die These auf, Unterbelehungen seien ohne Vasallität geschehen⁴⁹⁾.

Dann könnte man diese Posten in den Lehnbüchern aber gleich als grundherrliche Sachleihen bezeichnen, selbst wenn sich der Grund und Boden für solche Geschäfte nicht eigentumsrechtlich im Besitz des Verleihers befand. Die Lehnbücher mit ihrem diversifizierten Spektrum an Renten-, Zins-, Pfand- und Auftragslehen – alles Ordnungsbegriffe, die nicht dem 12. und 13. Jahrhundert angehören, von der Forschung gerne als Sonderlehen bezeichnet – demonstrieren zur Genüge den geschäftsmäßigen Umgang mit Immobilien oder Zessionen an Gütern, die dem Verleiher nicht im Sinne eines heutigen Eigentümers gehörten. Sie geben ein sowohl auf die Geld- als auch auf die Landwirtschaft gestütztes Kreditwesen wider.

Außerdem spricht der Überlieferungszusammenhang zwischen einigen hochmittelalterlichen Urbaren und frühen Lehnbüchern gegen die systematisierte Trennung von Grund- und Lehnsherrschaft. Dies ist bei Prüm der Fall, wo das Urbar um ein Lehnsverzeichnis mit Hilfe der interlinearen und der am Rand angebrachten Notizen ergänzt wurde. Noch im 14. Jahrhundert schrieb jemand die Namen der adeligen Lehnsnehmer listenartig in das Urbar mit der Bemerkung: Wer wissen wolle, wer welches Lehen habe, solle das Buch lesen⁵⁰⁾. Auf ganz ähnliche Weise korrespondieren das Urbar und das Lehnsverzeichnis des Klosters St. Maximin von Trier miteinander, das in den späteren

46) Lutz FENSKE/Ulrich SCHWARZ, Das Lehnsverzeichnis Graf Heinrichs I. von Regenstein 1212/1227 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 94), Göttingen 1990, S. 165–167. Der Prozentsatz zwischen Eigengut und Aktivlehen wird auf je 50 % geschätzt.

47) FENSKE/SCHWARZ, Lehnsverzeichnis (wie Anm. 46), S. 179.

48) Siehe oben Anm. 39 (*iores prelatorii*).

49) FENSKE/SCHWARZ, Lehnsverzeichnis (wie Anm. 46), S. 188.

50) Prümer Urbar (wie Anm. 39), S. 257, unter der Überschrift: *Hic intitulati sunt homines nobiles Prum(iensis) ecclesie. Qui enim desiderat scire, quid ab ecclesia in feodo teneant, legat librum et sic se poterit ex hoc.*

Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts bis 1227 in drei »unvollständigen, sich gegenseitig wiederholenden und ergänzenden« Varianten abgefasst wurde⁵¹). Umgekehrt sind in manchen Lehnbüchern auch Eigengüter aufgeführt, beispielsweise, wie erwähnt, durch Graf Heinrich I. von Regenstein 1212/27⁵²), ferner durch Werner II. von Bolanden um 1189/90⁵³) und bereits um 1166 durch Graf Siboto IV. von Falkenstein⁵⁴).

Glaubte man früher, dass die Urbare das Vorbild für die Lehnbücher darstellten, ist heute die Genese der Lehnbücher aus den Urbaren umstritten⁵⁵). Das Regensteiner Lehnsverzeichnis lässt sich zudem nach Auffassung der Herausgeber weder der Struktur von Urbaren noch dem Typus der übrigen frühen Lehnbüchern zuordnen⁵⁶). Es setzt sich daher immer mehr die besonders von Karl-Heinz Spieß betonte Beobachtung des Entstehungsgrundes für Lehnbücher im Zusammenhang mit umfassenderen Besitzverzeichnissen durch, oft zur Absicherung von Ansprüchen oder zur Rechtfertigung verfasst⁵⁷). Die Produktion von Besitzverzeichnissen nahm im 12. und 13. Jahrhundert

51) THOMA, Leihformen (wie Anm. 44), S. 371 f.

52) FENSKE/SCHWARZ, Lehnsverzeichnis (wie Anm. 46), S. 165–167, mit Auswertung weiterer Lehnbücher.

53) Wolfgang METZ, Staufische Güterverzeichnisse, Berlin 1964, S. 55, bestreitet dies allerdings. Vgl. jedoch die einschlägige Übersetzung von Teilen des Bolander Lehnrechts in SPIESS, Lehnswesen in Deutschland (wie Anm. 11), S. 96 (*allodium*), S. 97 (*predium*) mit »Eigengut«; vgl. dazu auch die Glossierung im *Summarium Heinrici* (siehe Anm. 33).

54) Elisabeth NOICHL, *Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 29), München 1978, datiert auf 1164–1170 (S. 42^b); Christa BERTELSMEIER-KIERST, Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert (ZfdA, Beiheft 9), Stuttgart 2008, S. 27 f.; kurze Bemerkung bei Benjamin ARNOLD, *Power and Property in Medieval Germany. Economic and Social Change, c. 900–1300*, Oxford 2004, S. 43 f.

55) Zum Forschungsstand vgl. Karl-Heinz SPIESS, Lehnrechtsbücher, in: HRG 2 (1978), Sp. 1686–1688.; Karl-Heinz SPIESS, Early Feudal Records in Medieval Germany, in: *Le vassal, le fief et l'écrit. Pratiques d'écriture et enjeux documentaires dans le champ de la féodalité (XI^e–XV^e s.)*, hg. von Jean-François NIEUS (Publications de L'Institut d'études médiévales. Textes, Études, Congrès 23), Louvain-la-Neuve 2007, S. 157–172, hier S. 158 f.; Karl-Heinz SPIESS, Das Lehnswesen in den frühen deutschen Lehnsvverzeichnissen, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 91–102, hier S. 91 f. Vor allem Jean-François NIEUS, *Féodalité et écriture. Observations sur les plus anciens livres de fiefs en France et dans l'Empire (fin XII^e – milieu XIII^e siècle)*, in: *Guerre, pouvoir, principauté* (Cahier du Centre de recherches en histoire du droit et des institutions 18), Brüssel 2002, S. 15–35, kann für die Phänomene im kapetingischen Frankreich keinen Zusammenhang zwischen Urbaren und Lehnrollen ausmachen. Vgl. demnächst Karl-Heinz SPIESS, Formalisierte Autorität. Entwicklungen im Lehnrecht des 13. Jahrhunderts, in: *HZ* 295 (2012), S. 62–77.

56) FENSKE/SCHWARZ, Lehnsverzeichnis (wie Anm. 46), S. 15–34.

57) SPIESS, Feudal Records (wie Anm. 55); SPIESS, Lehnswesen in frühen deutschen Lehnsvverzeichnissen (wie Anm. 55), S. 94.

sprunghaft zu⁵⁸). Zur gleichen Zeit, als die frühmittelalterlichen Urbare von Fulda, Prüm, Weißenburg und Lorsch abgeschrieben und überarbeitet wurden, entstanden die ersten landesherrlichen Urbare in den Herzogtümern Bayern, Österreich, Sachsen-Lauenburg sowie in der Grafschaft Tirol⁵⁹) und die Lehnsverzeichnisse von Falkenstein, Bolanden, des Rheingrafen Wolfram⁶⁰), von Regenstein und Pappenheim. Hinzu kommen die Güteraufstellungen in den Bistümern, von denen dasjenige von Mainz von 1189/90 besonders erwähnenswert ist, weil Erzbischof Konrad I. von Wittelsbach darin die Schenkung von ererbtem Eigengut und seine Rückleihe als Lehen als eine der schlimmsten Fehlentwicklungen während seiner Abwesenheit beklagte. Die großen und kleinen Angehörigen der Mainzer *familia* seien auf diese Weise durch die mächtigen Fürsten und die weniger Mächtigen unter ihre Herrschaft gezwungen worden. Die Neugründung von Burgen und ihre Auflassung an den König werden erst an zweiter Stelle der Missstände genannt⁶¹). Die deutliche Trennung der Lehnbücher von anderen Besitzverzeichnissen ist wohl erst ein Phänomen des Spätmittelalters (vermutlich erst des 15. Jahrhunderts).

Ich komme damit zur Ausgangsfrage zurück, ob sich eine historische Kontinuität zwischen der Denkfigur von Auflassung und Rückleihe nachweisen lässt, die sowohl den Reichsfürstenerhebungen als auch den Prekarien, die für das staatliche Rekrutierungssystem von Panzerreitern, darunter auch Vasallen, in der frühen Karolingerzeit so wichtig waren, gemein war⁶²). Mit anderen Worten: Waren im 13. Jahrhundert die Prekarien

58) Vgl. Fränkische Urbare. Verzeichnis der mittelalterlichen urbariellen Quellen im Bereich des Hochstifts Würzburg, bearb. von Enno BÜNZ/Dieter RÖDEL/Peter RÜCKERT/Ekhard SCHÖFFLER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte X.13), Neustadt an der Aisch 1998.

59) BÜNZ, Probleme (wie Anm. 41), S. 49; BERTELSMEIER-KIERST, Kommunikation (wie Anm. 54), S. 23–51.

60) Das Lehenbuch und Güterverzeichnis des Rheingrafen Wolfram, hg. von Wilhelm FABRICIUS, in: Trierisches Archiv, Ergänzungsheft 12, Trier 1911, S. 1–35.

61) Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2, Teil 2: 1176–1200, hg. von Peter ACHT, Darmstadt 1971, Nr. 531 von 1189/1190, S. 876–885, hier S. 878: [...] *quod adhuc miserabilius est, propriam hereditatem tran[s]ferendo in illos et ab eis in feodo recipiendo. Oppres[s]a etiam fuit per novas municiones, sicuti fuit Wizenowe, quam Tuto tunc camerarius edificaverat et regio dominio subdiderat [...]* (übersetzt bei SPIESS, Lehnswesen in Deutschland [wie Anm. 11], Nr. 11, S. 93). Der Bischof setzt für den Rückerwerb eher auf den Kauf als auf den Rechtsweg. Vgl. auch die fünf in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Bistum Verdun entstandenen Besitzverzeichnisse, darunter eines der Aktivlehen, während die anderen der materiellen Absicherung des Domkapitels dienen: Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verdun, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1300, bearb. von Arend MINDERMAN (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 13), Stade 2001, Nr. 246 (um 1220/vor 1227), S. 274 f. (Aktivlehen); Nr. 319 (27. Juli 1231), S. 356–364; Nr. 347 (nach April 1236), S. 388 f.; Nr. 351 (wohl nach 1237/vor 1246), S. 393–401 und Nr. 433 (nach dem 9. Mai 1252), S. 472–483.

62) Zur Kontinuität von Soldatenrekrutierung und Zession von staatlichen Einkünften zwischen Spätantike und Mittelalter vgl. Stefan ESDERS, »Öffentliche« Abgaben und Leistungen im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter: Konzeption und Befunde, in: Von der Spätantike zum frühen Mittel-

noch bekannt? Die Zwischenbilanz ist ambivalent: Juristen wussten von Prekarien und ordneten sie eher der Bodenleihe zu; in den einschlägigen Verzeichnissen zur Bodenleihe – in Urbaren und Lehnbüchern – lässt sich die Prekarie in der Regel jedoch nicht nachweisen. Das bedeutet nicht unbedingt, dass sie nicht angewandt wurde, denn die Lehnbücher subsummieren alles unter Lehen oder unter Leihe, je nachdem zu welcher Übersetzung man sich durchringen will. Manchmal sagen sie fast gar nichts über die Rechtsqualität des Leihgutes aus, weil wie beispielsweise im Regensteiner Lehnsverzeichnis nur von der Halterschaft eines bestimmten Guts die Rede ist, ausgedrückt mit *tenere* oder *habere*, ohne es als *beneficium* oder *feodum* oder sonst wie zu qualifizieren. Es gibt jedoch Ausnahmen von der Regel. Im Urbar des Abtes Hermann von Niederaltaich findet sich der Eintrag einer Weinbergsschenkung⁶³⁾ und der Hinweis auf ihre urkundlich festgehaltene Rückleihe zu prekarischem Recht⁶⁴⁾. Die Urkunde vom 21. Februar 1270 hält die Leihe des Weinbergs durch das Kloster Niederaltaich an den Pleban Reinhold von Regen auf dessen Lebenszeit fest, ohne das prekarische Leiherecht und die vorhergehende Schenkung des Weinbergs durch den Pleban an das Kloster zu erwähnen. Der Sache nach handelt es sich um eine Prestarie, ausgestellt vom Abt des Klosters. Das in der Urkunde benannte *beneficium* bezieht sich nicht auf die Weinbergleihe auf Lebenszeit, sondern auf die Aufnahme des Plebans in die monastische Gebetsbruderschaft⁶⁵⁾.

Als nächstes sollen daher Urkunden untersucht werden. Da sie gelegentlich aussagefreudig sind, erlauben sie die Wort- und Textsemantik, die Reynolds und Kuchenbuch fordern. Bereits ein flandrischer Mönch aus St. Peter in Gent schrieb Mitte des 10. Jahrhunderts in ein Traditionsbuch (941): *Willst du etwas über Prekarien und Zinsgut wissen, lies Urkunden; dort wirst du alles finden*⁶⁶⁾. Prekarien waren Zinsgüter. Sie enthalten aber dennoch die ganze Terminologie, die bezüglich der Phänomene des 12. und 13. Jahrhunderts von der lehnrechtlichen Forschung ausschließlich für das Lehnswesen reklamiert wird. In den Prekarieverträgen heißt *in beneficio concedere* »verleihen« und *beneficiare* ebenso »verleihen«. Im Bereich der Schriftlichkeit gibt es eine entfernte Parallele zwischen Lehen und Prekarien. Beide wurden doppelt beurkundet: die ersteren durch

alter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde, hg. von Theo KÖLZER/Rudolf SCHIEFFER (VuF 70), Ostfildern 2009, S. 189–244. Zessionen sind auch Prekarien und Lehen.

63) Josef KLOSE, Die Urbare Abt Hermanns von Niederaltaich (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 43.1), München 2003, Urbar 2, tit. 67, S. 46: *Donacio vinee in Avstria Reinoldi plebani de Regen*.

64) Ebd., S. 47: *(In)strumentum super (vi)nea datum ad ius precarii*.

65) Josef KLOSE, Die Urkunden Abt Hermanns von Niederaltaich (1242–1273) (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 43.4), München 2010, Nr. 629, S. 599 f.

66) *Diplomata Belgica ante millenimum centesimum scripta*, Bd. 1 (Bouwstoffen en studiën vor de geschiedenis en de lexicografie van het Nederlands 1), Brüssel 1950, S. 136 = Ludolf KUCHENBUCH, Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Historisches Seminar N. F. 1), Idstein 1991, S. 190: *Si vis scire de precarias aut de terras censales, lege cartas; ibi invenies omnia*.

Lehnsbrief und Lehnsrevers⁶⁷⁾, die letztgenannten durch Prekarie und Prestarie. Es gibt jedoch einen gravierenden Unterschied trotz gleicher Terminologie. Das *ius beneficium* der Prekarie meint das Zinsrecht. Es schützte den Prekator per Gesetz davor, bei Zinsausfällen vom Leihgeber aus dem Gut vertrieben zu werden oder – im Falle von hochstehenden Leihnehmern – das Gut zu verlieren⁶⁸⁾. Ihm musste die Möglichkeit der Nachzahlung eingeräumt werden. Welche Regelungen dabei im Einzelnen getroffen wurden, war Verhandlungssache. Die Zinsstundung reichte von 40 Tagen bis zu einem Jahr und länger. Manchmal wurde eine Bürgschaft verlangt, manchmal konnte der Prekator vertraglich ausschließen, dass bei Ausfall der Zinszahlung sein Gut wieder eingezogen wurde.

Da bis ins 13. Jahrhundert hinein Prekarie in Gebrauch waren, ist auf jeden Fall bis dahin mit einem Leihe- bzw. Zinsrecht und einem davon unterschiedenen Lehnrecht zu rechnen, für die es jedoch nur eine gemeinsame Bezeichnung gab, das *ius beneficium* (*beneficiale* oder ähnliche Varianten). Zwar standen differenzierende juristische Termini zur Verfügung, wie das *ius precarium* für die Prekarie und seit dem späteren 12. Jahrhundert innerhalb des Reichs nördlich der Alpen das *ius feudale* für das Lehen, aber das letztere meinte keineswegs immer das spezifische Lehnrecht das Mannlehens und das erstere wurde nicht immer konsequent in prekarischen Leiheverträgen genannt.

Ob es eine Brücke zwischen dem Zinsrecht einerseits und dem Lehnrecht andererseits gab, kann möglicherweise mit Hilfe von Urkunden geklärt werden, die Burgauffassungen beinhalten. Ausgangspunkt für diese Auswahl ist eine Bestimmung im Sachsenspiegel des Eike von Repgow, die aufhorchen lässt: Niemand darf Burgen gegen Zins ausleihen⁶⁹⁾. Dies impliziert die Existenz der konträren Rechtsauffassung, dass nämlich ein Burgeigner mit seiner Immobilie umging, wie er auch mit andern Liegenschaften verfuhr. Wenn Eike von Repgow aber die Burgenvergabe wohl wegen ihrer militärischen Besetzung ausschließlich nach Lehnrecht im spezifischen Sinne des Lehnswesens geregelt haben wollte, limitierte er die Konzession für Burgbetreiber. Dies durchzusetzen, scheint nicht einfach gewesen zu sein, wie nachfolgender Fall zeigt.

1166 bestätigte Kaiser Friedrich Barbarossa in Hagenau eine Vereinbarung zwischen dem Elekten Theoderich von Metz und dem Reichsministerialen Werner II. von Bolan-

67) Matthias MILLER, Mit Brief und Revers. Das Lehnswesen Württembergs im Spätmittelalter. Quellen – Funktionen – Topographie (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 52), Leinfelden-Echterdingen 2004, S. 25–27.

68) Brigitte KASTEN, Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?, in: Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven, hg. von Walter POHL/Veronika WIESER (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 331–352, hier S. 342 f.

69) Sachsenspiegel. Lehnrecht, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N. S. 1.2), durchgesehene Ausgabe 1973, Hannover 1989, S. 80, tit. 60,1: [...] *dat borge [...] neman to tinse dun ne mach* [...].

den⁷⁰⁾. Beide Seiten gaben als Motiv an, entlegenen Besitz abstoßen und Güter arrondieren zu wollen. Zuerst schenkte Werner seine Burg in Haboudange bei Château-Salins im Seillegau (Lothringen) der Metzzer Bischofskirche. Danach verlieh der Erwählte je einen Hof zu Gauodernheim und Pfeddersheim (in Rheinhessen) an Werner (*in beneficium concessit*). Solche Schenkungen und Rückleihen, verbunden mit einem Gütertausch sind auch mittels Prekarieverträgen zu bewerkstelligen. In eindeutig lehnrechtliche Zusammenhänge führen aber die Leihebedingungen. Trotz der Versicherung, Zinszahlungen und Dienstpflicht seien ausgeschlossen, musste Werner eingeschränkte Dienste akzeptieren, nämlich im Gebiet zwischen dem Rhein und dem Vogesenwald und wenn der kaiserliche Hof Werner von Bolanden oder seine Nachfolger benötigte. Man kann nur mutmaßen, dass es hier darum ging, die vielleicht an der Burg Haboudange haftenden (militärischen?) Dienste nun auf die Höfe zu übertragen.

Die weiteren Abmachungen erwecken den Eindruck, als sollte Werner von Bolanden hinsichtlich der Höfe einem Grundherrn weitestgehend gleichgestellt werden. Es wurde zugesichert, dass er nicht *iure beneficii* rechtlich belangt werden könne. Das kann hier nicht das Zinsrecht, sondern nur das Lehnrecht sein, da ja keine Abgaben gezahlt werden sollten. Ferner sahen die detaillierten erbrechtlichen Bestimmungen die männliche und subsidiär die weibliche Erbfolge bis zum Aussterben der Familie vor. An dieser Stelle wurden die beiden Höfe als ein einheitliches *beneficium* gedacht. Das weibliche Nachfolgerecht war bei Prekarien nie ein Problem gewesen; bei Lehen war es um diese Zeit auch keine singuläre Gunst mehr, bisher allerdings vornehmlich Fürsten und Adligen eingeräumt worden⁷¹⁾. Die lehnrechtliche Praxis der Mutung beim Herrenfall und des Lehns geschenks wurden außer Kraft gesetzt, denn Werner und seine Erben erhielten die Zusicherung, dass ihnen beim Tod eines Bischofs niemand unter Verweis auf eine Frist das Leihegut verweigern könne und zu keinem Zeitpunkt die üblichen Geschenke gemäß *lex beneficii* fordern dürfe. Zur Begründung heißt es: Diese Gunst übersteige verdienstermaßen das *ius beneficiale*, denn Werner habe ein freies und uneingeschränktes Eigen- für

70) DD F. I. 517 (wie Anm. 13) vom 25. September 1166, S. 455–457. Gemäß Karl-Heinz SPIESS, Lehnswesen in Deutschland (wie Anm. 11), S. 81 (dort übersetzt), handelt es sich um die Bestätigung eines Lehnvertrags zwischen dem Bischof und dem Reichsministerialen. Zu Werner II. von Bolanden vgl. Jan Ulrich KEUPP, Dienst und Verdienst (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002, S. 113–151; Stefan GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen. Erwerb und Funktion von Burgherrschaft am Beispiel der Mainzer Erzbischöfe im Hoch- und Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde 58), Stuttgart 2005, S. 27 f., 165 f. Zur Identifizierung und Lokalisierung der Burg vgl. Gérard GIULIATO, Les premiers châteaux dans le pays du sel en Lorraine (X^e–XII^e siècle), in: Château Gaillard. Études de castellologie européenne. 16 actes du colloque international tenu à Luxembourg, 23–29 août 1992, hg. von Arnold J. TAYLOR, Köln/Weimar/Wien 1994, S. 215–223, hier S. 218–221.

71) Werner GOEZ, Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechts, Tübingen 1962, S. 29 f.; vgl. generell Sophie BOVET, Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, Diss. Basel 1927.

ein Leihegut geschenkt. Ein freies Gut ist gemäß Eike von Repgow weder durch Zinsrecht noch durch Hofhörigkeit von Geburt her belastet (Landrecht 73,2)⁷²). Anschließend bat Werner den Bischof, den Hof Pfeddersheim dem Sohn des Kaisers als Lehen zu zedieren. Vom Kaisersohn Heinrich nahm ihn dann Werner wieder zu Lehen, aber zu denselben mit dem Bischof ausgehandelten Bedingungen und in keiner anderen Weise, als er den Hof Gauodernheim besaß. Mit zwei Ausnahmen erhielt er außerdem vom Bischof die Lehnsanwartschaft auf jedes frei werdende Leihegut auf den beiden Höfen.

Während in der Kaiserurkunde von Schenkung und Verleihung von Lehen (*donatio et beneficiorum concessio*) die Rede ist, hielt Werner II. von Bolanden in seinem Lehnbuch von 1189/1190 denselben Vorgang als Kauf und Belehnung fest. Für den Hof Gauodernheim, den er zu Erbrecht und ohne jegliche Dienstpflicht besitze, habe er mit seinem Allod Haboudange und 250 Mark bezahlt⁷³). In der gleichen Weise und zu denselben Rechtsbedingungen habe er den Hof Pfeddersheim mit seinem Eigengut gekauft, wobei er ihn auf seinen Wunsch hin nicht vom Bischof von Metz, sondern vom Sohn des Kaisers *in beneficio* zediert (*concedere*) erhielt⁷⁴). Die beschränkten Dienstpflichten werden verschwiegen. Bei dieser Form der Darstellung wird man stärker an den Rechtsgedanken bei prekarischen Güterleihen erinnert. Eine Verschränkung von Kauf und Tausch einerseits sowie der Wandlung von Eigen- zu Leihegut andererseits waren bei Erbleihen nicht selten. Die Verbindung des Besitzverkaufs mit seiner späteren prekarischen Rückleihe ist bereits im Recht der in Burgund lebenden Romanen bezeugt⁷⁵). Die Schenkung von Eigengut im Tausch gegen die prekarische Leihe eines anderen Gutes kam so häufig vor, dass sich Einzelnachweise an dieser Stelle erübrigen⁷⁶). Die zeitliche Dauer umfasste gewöhnlich drei Leiber (zum Beispiel Leihnehmer, seine Ehefrau und sein Sohn), aber dies

72) Zur vielperspektivischen Beleuchtung des »freien Eigen« vgl. Herwig EBNER, Das freie Eigen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters (Aus Forschung und Kunst 2), Klagenfurt 1969.

73) Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden, hg. von Wilhelm SAUER, Wiesbaden 1882, S. 21: *De episcopo Metense curiam in Odernheim, quam proprio predio Hoveldingen comparavi et ducentis quinquaginta marcis solvi et hereditario iure sine aliquo debito servicii possideo, in beneficio suscepi.* Zu den verschiedenen Vorlagen des Bolander Lehnbooks, das in seiner heutigen Form aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (vielleicht erst ca. 1258/1262) stammt vgl. Albrecht ECKHARDT, Das älteste Bolander Lehnbuch. Versuch einer Neudatierung, in: Archiv für Diplomatik 22 (1976), S. 317–344 mit 4 Tafeln.

74) Lehnbücher der Herrschaft Bolanden (wie Anm. 73), S. 19: *Item de filio imperatoris curiam Petersheim hereditario iure libere in beneficio habeo, quam ego proprio allodio ab episcopo Metense comparavi et a filio imperatoris in beneficio concedi rogavi et ob fidem gratam ab ipso suscepi eo pacto et lege possidenda, qua curiam in Otternheim ab episcopo Metense possideo.* Auch bei der Lehnsauftragung im Zusammenhang mit der Reichsfürstenerhebung des Markgrafen von Namur 1184 flossen enorme Summen an Kaiser Friedrich Barbarossa, Kaiserin Beatrix und Kaisersohn Heinrich.

75) Lex Romana Burgundionum tit. 35, 2, in: Leges Burgundionum, hg. von Ludwig Rudolf von SALIS (MGH LL 2.1), Hannover 1892, S. 152 f.

76) Dazu demnächst Brigitte KASTEN/Katharina GROSS, Tausch- und Prekarieurkunden in Lotharingen bis 1100, in: Tauschgeschäft und Tauschurkunde vom 8. bis 12. Jahrhundert – L'acte d'échange, du VII^e au XII^e siècle, hg. von Irmgard FEES/Philippe DEPREUX (Beiheft zum Archiv für Diplomatik,

war Verhandlungssache. So gibt es in Prekarien frühe Beispiele für jenes unbeschränkte Nachfolgerecht⁷⁷⁾, das sich Werner von Bolanden 1166 zusichern ließ.

Burgen als Prekarie zu besitzen war mindestens bis ins 11. Jahrhundert hinein kein Ding der Unmöglichkeit. 1019 handelte Bischof Berthold von Toul mit dem *miles* Odelricus das Folgende aus⁷⁸⁾: Der Ritter und seine Frau Uoda erhielten auf ihre Bitte hin die Abtei Sorcy-Saint-Martin, die Kirche von Pagny-sur-Meuse und vier weitere Kirchen auf Lebenszeit als Prekarie. An Eigengütern übergab das Ehepaar dafür (1) die Burg in Pagny, die ihnen der Bischof nicht mehr in prekarischer Leihe zurückgab, (2) einen Hof (*predium*) in Pagny, den sie *in legitima precaria* weiterhin besitzen durften, sowie (3) weitere Landgüter in fünf Orten mit teils großem Waldbesitz, die nach dem Tod der beiden Eheleute an die Bischofskirche fallen sollten. Diente Odelricus aber wie die übrigen *militēs* treu und nähme er seinen Wohnsitz in der Burg Troussey, sollte er alles als bischöfliches Lehen ohne jegliche Prekarie (*benefitium nostrum absque ulla precaria*) besitzen. Dies würde er allerdings verlieren, wenn er die Burgmannschaft von Troussey aufwiegeln, gegen Leben oder Ehre des Bischofs vorgehen oder nach geleistetem Treueid sich selbst nach dreimaliger Ermahnung nicht bessern würde. Die Prekarie bliebe bestehen, wenn die *homines* der Abtei Sorcy-Saint-Martin nach ihrem bisherigen Recht leben dürften und weder Übergriffe noch Raub erleiden müssten. Falls Odelricus oder seine Frau diesen Tausch verletzen, büßten sie dies mit einer Strafe von 100 Pfund in Gold.

Aus dem vergleichsweise komplizierten Vertrag geht hervor, dass prinzipiell alles in prekarischer Leihe vergeben werden konnte – auch die Burg in Pagny. Diese Allodialburg wurde nach dem Gütertausch nicht deswegen nicht mehr als Prekarie verliehen, weil es nur zu Lehnrecht möglich gewesen wäre, sondern weil der Bischof sie in seiner

Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 13), Köln u. a., S. 325–380 mit tabellarischer Übersicht ab S. 364.

77) Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 2, bearb. von Hermann WARTMANN, St. Gallen 1866, Nr. 475 (854/855 oder 861/862), S. 91; vgl. Brigitte KASTEN, Agrarische Innovationen durch Prekarien?, in: Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000). Festschrift für Dieter Hägermann, hg. von Brigitte KASTEN (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 184), Stuttgart 2006, S. 139–154, hier S. 144.

78) Gallia Christiana, Bd. 13, Paris 1785, Sp. 461–463, Nr. 17 = André SCHOELLEN, Les actes des évêques de Toul des origines à 1069 (ungedr. Mémoire de maîtrise), Nancy 1985, Nr. 34, S. 131–133 = La diplomatique française du Haut Moyen Âge. Inventaire des chartes originales antérieures à 1121 conservées en France, sous la direction de Benoît-Michel Tock per Michèle COURTOIS et Marie-José GASSE-GRANDJEAN avec la collaboration de Philippe DEMONTY (ARTEM = Atelier de Recherche sur les Textes Médiévaux), 2 Bde., Turnhout 2001, Bd. 1, Nr. 219, S. 161, 353 sowie Bd. 2, S. 172, 285, 368 = ARTEM 219 (Datenbank). Zum Tauschvertrag vgl. KASTEN/GROSS, Tausch- und Prekarieurkunden (wie Anm. 76), S. 348 f.; zur Bedeutung seiner Beurkundung als Chirograph vgl. demnächst die Dissertation von Katharina GROSS, Visualisierte Gegenseitigkeit. Prekarier und Teilurkunden in Lotharingen im 10. und 11. Jahrhundert (Trier, Metz, Toul, Verdun, Lüttich) (erscheint voraussichtlich Ende 2013 in den MGH Schriften).

Verfügungsgewalt behalten wollte. Er ließ sie bald nach dem Vertragsabschluss zerstören⁷⁹⁾. Damit gewann er die Kontrolle über beide Maasufer in der Nähe seiner Bischofsstadt und Sicherheit gegen die ausgreifenden Grafen von der Champagne⁸⁰⁾. Odelricus hat sich offensichtlich in die Burgmannschaft der bischöflichen Burg Troussey eingliedern lassen. Seiner Frau wurde dies schmackhaft gemacht, weil sie als Witwe oder im Fall ihrer – allerdings standesgemäßen und mit vorheriger Zustimmung des Bischofs erfolgenden – Wiederverheiratung im Besitz der Liegenschaften bliebe. Von den weiteren Möglichkeiten eines Prekarievertrags wurde kein Gebrauch gemacht. Der Bischof forderte keinen Zins; das Ehepaar ließ sich keine Eventualnachfolge von Kindern oder Anverwandten verbriefen.

Eines zeigt die Abmachung von 1019 in Toul sehr deutlich: das variable Nebeneinander von Prekarie und Lehen in Bezug auf die verschiedenen Arten von Liegenschaften wie Klöster, Kirchen, Bauernstellen mit Zubehör und eben auch Burgen, die im Tausch gegen Eigengüter, Rechte und Leistungen bewusst und zielorientiert eingesetzt wurden. In der Diözese Toul war es fast 100 Jahre nach dem Vertrag mit Odelricus noch geläufig, die Erbleihe als *in beneficio tenere* zu bezeichnen und von anderen Zinsleihen zu unterscheiden⁸¹⁾.

Weitere 100 Jahre später wollte Eike von Repgow im Sachsenrecht nur noch die lehnrechtliche Vergabe von Burgen zulassen. Dazwischen dürften jedoch etliche Fälle mit anderen Leihbedingungen liegen. Bleibt man in Sachsen, ist beispielsweise an die Hornenburg zu denken, die um 1040 von ihrem Besitzer Adalbert der Bischofskirche von Halberstadt unter der Bedingung des lebenslangen Nießbrauches geschenkt wurde, um sie dem regulären Erbgang zu entziehen. Gemäß dem Annalista Saxo, der diese zu seiner Zeit bereits Jahrzehnte zurück liegende Geschichte wohl aus der Chronik von Braunschweig kannte⁸²⁾, hatte Adalbert eine Unfreie zur Ehefrau genommen, die seiner Schwester Schimpf zufügte. Auf Anstiftung der Schwester wurde die Frau in der Hornenburg erschlagen. Da Adalbert verhindern wollte, dass seine Schwester oder deren Kin-

79) *Gesta episcoporum Tullensium usque ad a. 1107*, hg. von Georg WAITZ, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 631–648, hier c. 36, S. 643, Z. 8–10.

80) Gerold BÖNNEN, *Die Bischofsstadt Toul und ihr Umland während des hohen und späten Mittelalters* (Trierer Historische Forschungen 25), Trier 1995, S. 109–111. Zu Lage und Umfeld der Burgen vgl. Charles KRAEMER, *Entre Woëvre et Argonne: les grands et petits châteaux du Verdunois médiéval (XI^e–XVI^e siècle) et leurs relations avec le peuplement*, in: *Ex Animo. Mélanges d'histoire médiévale offerts à Michel Bur par ses élèves à l'occasion de son 75^e anniversaire*, hg. von Patrick CORBET/Jackie LUSSE, Langres 2009, S. 317–376, hier S. 330.

81) Michèle SCHAEFFER, *Chartes de l'Abbaye de Saint Mansuy-lès-Toul* (ungedr. Étude pour la maîtrise), Nancy 1970, Nr. 39 von 1112, S. 179–204, hier S. 201: *Praeterea dominus et consanguineus noster Petrus qui jure haereditario villam de Chalamis a nobis tenebat in beneficio [...]; [...] si quis vero de censuali terra aliquid ecclesiae conferre voluerit [...]*.

82) Vgl. Klaus NASS, *Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert* (MGH Schriften 41), Hannover 1996, S. 193.

der die Burg erbten, übertrug er sie dem Bischof von Halberstadt zu prekarischem Recht, d. h. er schenkte die Burg dem Bischof und behielt sie auf Lebenszeit als Prekarie zur Nutzung⁸³).

Die Vorstellung, dass Burgen zu anderen als lehnrechtlichen Bedingungen verliehen wurden, dürfte leichter fallen, wenn man ihren teilweise geringen Wert vor Augen hat. Haboudange, die Burg Werners von Bolanden, war keine zwei Höfe wert, denn er zahlte beim Tausch noch 250 Mark zusätzlich und verpflichtete sich, wie erwähnt, zu Diensten für die Höfe. Die Burg Haut-Barr (Canton Saverne, Bas-Rhin) hatte den Gegenwert einer einzigen freien Bauernstelle (Manse), von der Einnahmen von vier Unzen Geld sowie etwas Getreide, Wein, vier Brote und ein paar Hühner jährlich zu erwarten waren, als der Abt von Marmoutier sie 1170 mit dem Bischof von Straßburg tauschte⁸⁴). Der Erzbischof von Mainz kaufte 1189/1190 die halbe Burg Holzhausen (Kreis Fritzlar-Homberg) für nur 30 Mark und beließ sie dem Inhaber auf Lebenszeit – wiederum ein Beispiel für die Leihe einer Burg ohne Lehnrecht. Sehr viel höhere Preise zahlte er allerdings für zwei weitere, in Sachsen gelegene Burgen, die er an die Verkäufer verlehnte: für Ebersburg (Kreis Nordhausen) 200 Mark und für die Befestigung Döbritschen (Kreis Jena) 300 Mark. Ein Anteil an der Burg Reichenbach (Kreis Witzzenhausen) war ihm 150 Mark, die Burg Wittgenstein 100 Mark in Silber wert⁸⁵). Die Burg Altenahr hatte den halben Wert der Nürburg (in der Eifel) mit zugehörigem ganzem Allod, als sie 1193 die Grafen Theoderich von Hochstaden und Gerhard von Ahr mit Kaiser Heinrich VI. tauschten⁸⁶).

83) *Annalista Saxo* a. 741–1139, hg. von Georg WAITZ, in: MGH SS, Hannover 1844, S. 542–777, hier S. 685 zum Jahr 1040: *Propterea ipse Adalbertus eandem urbem cum prediis illuc pertinentibus tradidit Halberstadensi ecclesie precaria vicissitudine, ne videlicet ipsa [seine Schwester] aut filii eius eandem hereditatem sortirentur*. Vgl. *Chronica ducum de Brunswick*, hg. von Ludwig WEILAND, in: MGH Deutsche Chroniken 2, Hannover 1877, ND Dublin/Zürich 1971, S. 574–585, hier c. 5, S. 579, allerdings mit anderen Namen: *Iste Swickerus erat de quibusdam nobilibus in Saxonia, quorum fuit proprietas Morsleve et Hornborch; quam Thidericus nobilis de eodem genere, filium non habens, Halberstadensi ecclesie dedit, indignacione motus contra sororem suam, domnam Clemenciam, cui eadem proprietates debuerat successisse*. Vgl. den Grabungsbericht zur Horneburg von Uwe MÄRTENS, *Die Haren- oder Horneburg in der Gemarkung Bieste, Gemeinde Rieste bei Bramsche*, in: *Osnabrücker Land. Heimat-Jahrbuch* (1998), S. 143–150.

84) Michel PARISSÉ, *Chartes des évêques de Metz* (unveröffentlicht), Nr. 199, S. 189 = *Alsatie Aevi Meroingici, Carolingici, Saxonici, Salici, Suevici Diplomatica*, Bd. 1, hg. von Johann Daniel SCHÖPFLIN, Mannheim 1772–1775, Nr. 319, S. 257 f. Die Burg Luxemburg wechselte 963 für anderthalb Bauernstellen (Mansen) den Besitzer; vgl. *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien*, Bd. 1, Nr. 211, S. 271. Den gerodeten Burgberg am Kirbach mit fünf dazugehörigen Mansen, der dem Trierer Kloster St. Maximin gehörte, war den beiden adeligen Erwerbbern 926 je fünf Mansen wert; vgl. ebd., Nr. 166 f. von 926, S. 230–232.

85) *Mainzer Urkundenbuch*, Bd. 2 (wie Anm. 61), Nr. 531, S. 883–885.

86) *Diplom Kaiser Heinrichs VI. vom 28. Juni 1193: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, Bd. 1: von dem Jahr 779 bis 1200 einschließlich, hg. von Theodor Joseph LACOMBLET, Düsseldorf 1840, ND Aalen 1960, Nr. 539, S. 376 f.; *Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und*

Hans-Martin Maurer hat vor der oberflächlichen Auswertung solcher Preise zu Recht gewarnt, da fast nie zu ermitteln ist, worauf sich die Kaufsumme genau bezieht⁸⁷⁾, und hinzuzufügen ist, in welchem Zustand sich die Burg befand, ob sie noch aus renovierungsbedürftigen Holzbauten bestand oder Rodungsarbeiten auf dem Burgberg notwendig waren. Vorsichtig geschätzt, zeigt sich bei der Auflistung der Mainzer Rekuperationen von 1189/1190 jedoch, dass ein Landgut (*predium*) mehr wert sein konnte als eine Burg. Der geringe Preis für die Burg Holzhausen erstaunt, hält man die Kosten für den Neubau einer Burg dagegen. Um 1230 notierten die Brüder Wlfero (Wulfhard), Hisce (Heinrich) und Tidero (Dietrich) Hisce, dass sie allein für die Anlage des Burggrabens von Reden (Pattersen/Niedersachsen) 48 Mark verausgabt hatten, dazu kamen 16 Pfund für die Zimmerleute zuzüglich deren Kost, ferner die Kosten für die Bewachung der vielen Hörigen, denen die Notwendigkeit des Burgenbaus nicht zu vermitteln war. Freunde hätten ihnen dazu geraten, die Gelder selbst zu investieren, ohne die vertraglich vereinbarte Kostenübernahme durch den Grafen⁸⁸⁾ in Anspruch zu nehmen, damit sie keine Feinde in ihrer Burg dulden müssten⁸⁹⁾.

Insgesamt ist also davon auszugehen, dass wenigstens bis ins späte 12. Jahrhundert hinein Burgauffassungen und -vergaben zu Leiherecht erfolgen konnten. Der Halter bezahlte jedoch, soweit bisher erkennbar, keinen Zins dafür, so dass sich der Vertrag wohl eher an den anderen Inhalten von Leihverträgen wie zum Beispiel Nutzungsdauer und erbrechtliche Bedingungen orientiert haben dürfte, die prinzipiell günstiger für die gesamte Familie des Halters einschließlich der jüngeren Söhne und der Frauen waren als das Lehnrecht. Die veränderten, zinslosen Leihbedingungen für die kostenintensive Betreuung der Burgen haben möglicherweise zur semantischen Bedeutungserweiterung

Hofgerichts bis 1451, Bd. 1: Die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. 911–1197 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe 1), bearb. von Bernhard DIESTELKAMP/Ekkehart ROTTER, Köln/Wien 1988, Nr. 555, S. 437 f.

87) Hans-Martin MAURER, Rechtsverhältnisse der hochmittelalterlichen Adelsburg vornehmlich in Südwestdeutschland, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Bd. 2, hg. von Hans PATZE (VuF 19), Sigmaringen 1976, S. 77–190, hier S. 123. Zu den Besitzverhältnissen vgl. Herwig EBNER, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Bd. 1, hg. von Hans PATZE (VuF 19), Sigmaringen 1976, S. 11–82, hier S. 48–51.

88) Hier ist der Graf als Geldgeber angesprochen. Zum Grafen als königlich befugter Lizenzgeber für den Burgenbau vgl. MAURER, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 87), S. 92 f.

89) Hans DOBBERTIN, Der Lehns- und Eigenbesitz des Heinrich Hisce (um 1225) und die Erbauung der Burg Reden bei Pattersen (um 1230), in: Niedersächsisches Jahrbuch 41/42 (1969/1970), S. 169–191, hier S. 190 f. Zum Burgenbau aus Eigenmitteln und den Burgfronen im 13. Jahrhundert vgl. MAURER, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 87), S. 117–124; Volker RÖDEL, Burg und Recht – Ein Bereich vielfältiger Gestaltungs- und Wirkungsmöglichkeiten, in: Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen »Burg und Herrschaft« und »Mythos Burg«, hg. von G. Ulrich GROSSMANN/Hans OTTO-MEYER, Dresden 2010, S. 64–71, hier S. 66.

des älteren *ius beneficii* der Prekarien, das zinsrechtlich zu verstehen ist, zum lehnrechtlich konnotierten *ius beneficii* geführt. Angesichts des weiteren Klärungsbedarfs soll diese Vermutung als Hypothese zur Diskussion gestellt werden.

Es hat im 12. und 13. Jahrhundert keine flächendeckende Ablösung des älteren durch das neuere *ius beneficii* gegeben, wohl aber eine terminologische Modernisierung durch die Bezeichnung *ius feodale*. Das *ius feodale* meinte noch im späten 13. Jahrhundert keineswegs immer das Lehnrecht, sondern durchaus auch das Zinsrecht einer Erbleihe, bekannt aus Prekarieverträgen. Ein Beleg dafür findet sich im schwäbischen St. Blasien, wo im Jahre 1290 der Ritter Ulrich vom Stein in Kleinburgund für sein Seelenheil dem Kloster eine Schuppe schenkte, die jährlich 18 Schillinge zinste. Er erhielt sie *iure feudali* zurück, aber nicht umsonst, da ihm das Kloster einen Jahreszins von zwei Schillingen auferlegte⁹⁰. Verleihungen *nomine feodi* oder *nomine beneficii* gegen Zinszahlungen sind völlig austauschbar, wie ihr variabler Gebrauch in ein und derselben Beurkundung eines Rechtsgeschäfts desselben Klosters aus dem Jahre 1229 erweist⁹¹.

Hinzu kommt, dass im 13. Jahrhundert auch die Prekarie tatsächlich noch im ursprünglichen Sinne regional vereinzelt bekannt war. In St. Blasien benutzte man sie zwar nicht mehr, wohl aber im Baseler Stift St. Leonhard, wo 1292 die Schenkung eines Hauses gegen eine lebenslange Geld- und Naturalrente unter Ausschluss von Erben als *precaria* bezeichnet wurde⁹². In paralleler Entwicklung verschob sich allerdings in anderen Regionen des Reiches im Verlauf des 13. Jahrhunderts der Sinngehalt dessen, was unter dem Namen der Prekarie geführt wurde. In den Diplomen König Wilhelms von Holland erscheinen *precaria* und *petitio* als Abgabeforderung neben anderen Arten der Besteuerung wie *exactio*, *tallia* oder *stura* und an der Seite von Zöllen (*thelonia*)⁹³. Für diese *precaria* taucht zur gleichen Zeit die mittelniederländische bzw. deutsche Bezeichnung

90) Urkundenbuch des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Jahr 1299, hg. von Johann Wilhelm BRAUN (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A. 23.1), Stuttgart 2003, Nr. 646 vom 23. März 1290, S. 855–857.

91) Ebd., Nr. 279 vom 1229, S. 368.

92) Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 3, bearb. von Rudolf WACKERNAGEL/Rudolf THOMMEN, Basel 1896, Nr. 154 vom 4. Februar 1294, S. 86 f.

93) Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland, hg. von Dieter HÄGERMANN/Jaap G. KRUISHEER unter Mitwirkung von Alfred GAWLIK (MGH DD 18), Hannover 1989–2006, darin DD W., Nr. 91 vom 19. Juni (1249), S. 132 (*nullas precarias, exactiones vel tholonia, seu quocumque alio nomine censeantur*); DD W., Nr. 117 vom 19. Mai 1250, S. 159 (*de precibus sive precariis seu donis communibus faciendis ab hominibus dicte terre*); DD W., Nr. 133 vom 5. August 1250, S. 178 (*Item eis ex dono spetialis gratie indulgemus, quod in civitatibus, castris, oppidis et villis nostris et imperii de curiis, domibus, areis, agris, vineis ac aliquibus aliis possessionibus suis nulla precarias sive sturas aut aliqua subsidiaolvere tenebuntur preter census nobis et imperio ex antiquis temporibus solite institutos*); DD W., Nr. 153 vom 24. Juni 1251, S. 199 (*quod de ipsa terra neque precarie sive exactiones neque servitia, que hofdeneit dicuntur, aliquatenus exigantur*); DD W., Nr. 332 vom 22. Dezember 1254, S. 398 (*ab omni petitione, exactione et precaria liberaliter duximus eximendos*).

bede auf⁹⁴), die, anfangs als außergewöhnliche Bitte um Geldzahlung vom Schutz- und Schirmherrn von den Einwohnern seiner Schutzherrschaft verlangt, bald zu einer regelmäßigen Jahresabgabe wurde⁹⁵). Mit dem Nutzungszins für Grund und Boden oder für abgetretene Rechte hat dies nichts mehr zu tun. Dass die *Bede* selbst wieder Gegenstand von Leihe- oder Lehnverträgen werden kann, überrascht angesichts des regen Geschäftslebens mit dem Leihe- und Kreditwesen nicht⁹⁶).

Zum Ende kommend, möchte ich zur Entstehung der gedanklichen Rechtsfigur der Reichsfürstenerhebungen und zu den derzeit offenen Fragen aus der Sicht der Prekarienforschung folgende Positionen zur Diskussion stellen:

1. Die verfassungsgeschichtlichen Neuerungen der staufischen Reichsfürstenerhebungen sollen in keiner Weise in Frage gestellt werden. Das Lehnrecht auf der einen und das Regalienrecht auf der anderen Seite schufen einen politisch und rechtlich bedeutsamen Rahmen, der völlig neu war. Von der gedanklichen Rechtsfigur der Auftragung und Rückleihe her betrachtet, haben die stauferzeitlichen Reichsfürstenerhebungen und die Prekarien allerdings eine gemeinsame, bis in das Frühmittelalter zurückreichende Grundkonstruktion. Eine Kontinuität dieses Rechtsgedankens anzunehmen, wird gestützt durch den Nachweis, dass hochmittelalterliche Juristen und Kanonisten das Wissen um die Prekarie besaßen und prekarische Leihen bis ins 12. und 13. Jahrhundert hinein praktiziert wurden, belegt in Privaturkunden. Eine Brücke zwischen Grund- und Lehnsherrschaft bis zu ihrer in den Reichsfürstenerhebungen untrennbar miteinander verwobenen Mischung könnten die Burgauffassungen und ihre Rückleihe zu leihe- oder lehnrechtlichen Bedingungen darstellen. Sie decken den Zeitraum vom 10. bis 13. Jahrhundert ab, in denen sich der Gebrauch der Prekarie lokal ganz unterschiedlich entwickelt, insgesamt jedoch mit abnehmender Tendenz. Hier ist noch weiterer Klärungsbedarf sowohl seitens der lehnrechtlichen Forschung als auch seitens der Prekarienforschung notwendig. Ziel müsste es sein, das Material vollständiger zu sichten und methodisch subtiler dahingehend auszuwerten, ob sich die möglichen Konstrukteure der Reichsfürs-

94) DD W. (wie Anm. 93), Nr. 13 vom 5. März (1248), S. 39: *a petitione, quod bede dicitur*. Vgl. DD W. (wie Anm. 93), Nr. 304 vom 11. März 1255, c. 36, S. 359. Wie der Gebrauch des Wortes *precaria* in einem Diplom König Alberts für die Stadt Buchhorn von 1299 zu verstehen ist, ist schwer zu beurteilen; vgl. Johann Christian LÜNIG, Das deutsche Reichsarchiv, Bd. 13, P. Specialis continuatio, Bd. 4, Theil 1, Leipzig 1714, Nr. 2, S. 308 f., hier S. 308: *Volumus insuper, quod universi & singuli in ipsorum oppido residentes tam in precariis, quam in aliis servitiis cum ipsis civibus laborem portare communiter teneantur*. Es ging wohl darum, Einwohner, die aufgrund prekarischer Leihe mit einem Jahreszins belastet waren, dennoch zu den städtischen Arbeitslasten zu verpflichten.

95) Léopold GENICOT, *Bede*, in: Lex.MA 1 (1980), Sp. 1779–1781, sieht in ihr die Hauptwurzel der späteren Steuer und weist auf ihre frühe Existenz in der Bretagne des 10. Jahrhunderts hin.

96) DD W. (wie Anm. 93), Nr. 60 vom 22. November 1248, S. 95: *titulo feudi contulimus et concessimus quatuor libras Holland(ensis) monete apud Vorschote de petitione seu precaria nostra, quam ibidem in vere nostra consuevit accipere celsitudo*.

tenerhebungen am Hof Friedrich Barbarossas, ihre Rechtskenntnisse und ihr Verhalten als Burgbesitzer nachweisen lassen.

2. Thomas Brückner will aufgrund seiner wissenschaftsgeschichtlichen Ergebnisse zur lehnrechtlichen Forschung keine Kontinuität des Phänomens der Auftragung vom Frühmittelalter bis zum Spätmittelalter anerkennen. Er dekonstruiert zu Recht die Theorie einer kontinuierlichen Abfolge von *precaria* – *beneficium* – *feudum*. Fragwürdig ist es meines Erachtens jedoch, eine Zäsur um 900 anzusetzen und damit die Prekarie scharf von dem Lehen, bezeichnet als *beneficium* oder *feudum*, zu separieren. Er lässt dabei das hochmittelalterliche Nebeneinander der beiden Leihearten unberücksichtigt, befindet sich damit aber in guter Gesellschaft, denn die irrige Meinung, dass die Prekarie mit dem Karolingerreich untergegangen sei, dürfte weit verbreitet sein.

3. *Feuda*, *beneficia* und, was bisher nicht zur Kenntnis genommen wurde, auch *precariae* sind nach Ausweis der hochmittelalterlichen Glossen *lêhen*. Daher bleibt nichts anderes übrig, als die Wort- und Textsemantik zu untersuchen, um so zu hoffen, die Leihe vom Lehen unterscheiden zu können. Das gilt nicht nur für die Objekte, sondern auch für die Rechtsfigur der Leihe. Dies anhand der Lehnbücher zu tun, ist wegen der listenartigen Verkürzung der Abmachungen zur Leihe kaum möglich. Dennoch ist der Verdacht nicht abwegig, dass sie außer den Lehen auch Leihegüter als Zerfallsprodukte der sich transformierenden Grundherrschaften aufführen. Die vertraglichen Abmachungen in den Geschäftsurkunden sind da ergiebiger und zeigen entgegen Dirk Heirbauts Meinung durchaus eine praktizierte komplexe Rechtswirklichkeit bei Leihverhältnissen. Die Vereinheitlichung existiert nur vermeintlich in der alt- und mittelhochdeutschen Sprache. Da diese auch *precariae* zu den *lêhen* zählt, kann man *lêhen* eigentlich nur mit Leihen oder Leiheverträgen übersetzen. Das Wort *lêhen* meinte, vorbehaltlich einer weitergehenden sprachwissenschaftlichen Analyse, welche Texte damit genau glossiert wurden, wohl den Oberbegriff für alle Leihen, darunter auch die lehnrechtlichen.